

LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

PLETTENBERG - HERSCHIED - NEUENRADE

Wichtiger Hinweis:

Bei den nachfolgenden textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ – Satzung vom 02. Februar 1985 – sind alle textlichen Darstellungen zu den Entwicklungszielen und die textlichen Festsetzungen zu

- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- Naturdenkmalen und
- Geschützten Landschaftsbestandteilen

aufgehoben und durch die textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ vom 05. Dezember 2012 ([LINK](#)) ersetzt worden.

Band 2

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Märkischer Kreis

LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

**Plettenberg-Herscheid-Neuenrade
des Märkischen Kreises**

Band II

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

**Aufgestellt vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Westfälisches Amt für Landespflege -
Außenstelle Arnberg
im Auftrag des Märkischen Kreises**

Bestandsaufnahme 1975/76

Inhalt (s. auch Band I)

	Seite
3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	1
3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft und Erläuterungen (§ 18 LG NW)	1
3.1.1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	1
3.1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	2
3.1.3 Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	2
3.1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr	3
3.1.5 Die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	4
3.1.6 Neugestaltung bestehender Nutzungen	4
3.2 Textliche Festsetzung und Erläuterung von Naturschutzgebieten (§ 20 LG NW)	5
3.3 Textliche Festsetzung und Erläuterung von Landschaftsschutzgebieten (§ 21 LG NW)	26
3.4 Textliche Festsetzung und Erläuterung von Naturdenkmalen (§ 22 LG NW)	31
3.5 Textliche Festsetzung und Erläuterung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 23 LG NW)	58
3.6 Textliche Festsetzung und Erläuterung von Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW)	77
3.7 Textliche Festsetzung und Erläuterung besonderer Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	81
3.8 Textliche Festsetzung und Erläuterung von Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	191
3.9 Durchführungszeitraum der Maßnahmen nach 3.8	231

3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft und Erläuterungen (§ 18 LG NW)

3.1.1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Darstellung: Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt in der Erhaltung des Landschaftscharakters. Hierzu gehören die Erhaltung und Pflege naturnaher Wälder, der Erhalt der waldfreien Flächen - insbesondere der ökologisch wertvollen Wiesentäler - sowie die Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen Landschaftselemente.

Erläuterung: Der Erhalt des wesentlichen Charakters der Landschaft im Plangebiet sichert ihre Hauptfunktionen hinsichtlich Erholung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie als Ausgleichsraum für Ballungszonen.

LEBENSZEITLICHE VERÄNDERUNGEN DER LANDSCHAFT

3.1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Darstellung: Dieses Entwicklungsziel soll durch Anpflanzen von Ufergehölzen und durch waldbauliche Maßnahmen erreicht werden.

Erläuterung: Unter diesem Entwicklungsziel sind Flächen dargestellt, die von den Standortverhältnissen her die Voraussetzungen für ökologisch aktive Bereiche bieten und optimiert werden sollen.

3.1.3 Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Darstellung: Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt in der Wiederherstellung einer naturnahen Oberflächenstruktur sowie in der Wiederherstellung der Funktionen im Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Erläuterung: Die Wiederherstellung einer stark geschädigten Landschaft ist als Ziel im Vergleich zur Gesamtgröße des Plangebietes nur kleinflächig ausgewiesen (Steinbruch im Solmecketal). Für die Rekultivierung dieses Steinbruches findet unabhängig von diesem Landschaftsplan das Abtragungsgesetz unmittelbar Anwendung. Der Steinbruch ist noch in Betrieb.

3.1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr

Darstellung: Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt in der Ergänzung bereits vorhandener extensiver Erholungseinrichtungen und soll vor allem der Steuerung des Erholungsverkehr in bereits belasteten Gebieten dienen.

Erläuterung: Die Zielsetzung "Ausbau" ist auf Flächen dargestellt, die in besonderem Maße der Erholungsfunktion dienen und zweckdienliche Einrichtungen erhalten sollen. Die Art des "Ausbaues" wird sich nach den örtlichen Erfordernissen richten und im einzelnen z. B. Spiel- und Lagerflächen, Grillplätze, Aussichtspunkte, Lehrpfade, Schutzhütten, also Einrichtungen enthalten, die der extensiven Erholung dienen.

Der "Ausbau" soll den Charakter der Landschaft nicht verändern. Auf keinen Fall soll mit dieser Zielsetzung der Weg für sogenannte "Erholungsanlagen" oder "Erholungszentren" oder andere Planungen geöffnet werden und ihnen baurechtliche Vorteile verschaffen. Intensiveinrichtungen im Bereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes (Nordhelle) werden unabhängig von diesem Plan in den dafür notwendigen Verfahren nach Bundesbaugesetz geregelt.

Soweit das Entwicklungsziel den Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Nordhelle berührt, werden die entsprechenden Anordnungen (Schutzbereichsanordnung des Bundesministers für Verteidigung U I 4 -Anordnungsnr. III/NOR/501/1 vom 20.11.1980) nicht betroffen.

3.1.5 Die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses Entwicklungsziel ist nicht dargestellt.

3.1.6 Neugestaltung bestehender Nutzungen

Darstellung: Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt in der bewußten Steuerung sich verändernder Landschaftsbereiche durch Vermeidung von Aufforstung, natürliche Entwicklung, Aufforstung unter Ausschluß von Nadelholz.

Erläuterung: Die "Systematischen Richtlinien für die Aufstellung der Landschaftspläne" eröffnen die Möglichkeiten, als allgemeine Entwicklungsziele auch die Lösung einer besonderen landschaftlichen Problematik im Plangebiet herauszustellen. Davon wurde bei den landwirtschaftlichen Rezessionsgebieten Gebrauch gemacht. Sie wurden als Räume gekennzeichnet, in denen im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzungsänderungen Vorschläge zur Neugestaltung erforderlich sind.

3.2.1 bis 3.2. ... fortlaufend

Textliche Festsetzung und Erläuterung von Naturschutzgebieten (§ 20 LG NW)

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

3.2.1 bis 3.2. ... fortlaufend

Folgende Festsetzungen entfallen:

3.2.10 / 3.2.11 / 3.2.13 / 3.2.14

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.1

Objekt: Steilhang "Klef" am Westhang des Reckenberges nördlich des Ortsteiles Teindeln, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	9,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Lindenwald am westlichen Steilhang des Reckenberges, genannt "Klef", wird nach § 20 Buchst. a) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 3⁴ Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Luftsport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) im Rahmen der forstlichen Nutzung Fichten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- c) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
- d) Maßnahmen zu einem mehrstufigen Waldaufbau unter Bevorzugung von Sommerlinde und Bergahorn.

1.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Linden-Mischwald (Aceri-Tilietum) ist nach SCHRÖDER größtes und vollständigstes Vorkommen des westlichen Sauerlandes. Die relativ seltene Pflanzengesellschaft ist ein Relikt aus postglazialer Wärmezeit. Zudem erfüllt der Wald Bodenschutzfunktion.

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 1)

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.2

Objekt: Märzenbechergebiet "Schlänke" zwischen Stübel und Steinklapper nordöstlich von "Haus Brüninghausen", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	0,8 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Märzenbechergebiet "Schlänke" wird nach § 20 Buchstabe a) und c) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzausweisungen

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können.

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Luftsport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) im Rahmen der forstlichen Nutzung Fichten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen, die den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- c) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Märzenbechergebiet ist bisher durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.64 (Abl. Reg. Abg. 1965. S. 498) unter der laufenden Nummer 36/393 geschützt).

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.3

Objekt: Märzenbechergebiet "Am Schlehen" bei "Haus Brüninghausen",
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat

ca. 1.1 ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Märzenbechergebiet "Am Schlehen" wird nach § 20 Buchstaben a) und c) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten, bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Luftsport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) im Rahmen der forstlichen Nutzung Fichten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen, die den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen;

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- c) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung ist erforderlich, um den Eichen-Hainbuchenwald mit seinem ausgedehnten Märzenbecherbestand zu erhalten.

Das Gebiet ist bereits durch die Verordnung für das Naturschutzgebiet "Am Schlehen" in der Gemeinde Plettenberg, Landkreis Altena, vom 24.08.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 337) geschützt.

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 2)

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.2.4

Objekt: "Auf dem Pütte" in der Lenneschleife beim Ortsteil Siesel,
Stadt Plettenberg**Gemarkung:**

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	5,5 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die im nördlichen Bogen der alten Lenneschleife gelegene Fläche wird nach § 20 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für Luft- und Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) eine forstliche Nutzung durchzuführen, die dem Charakter des Schutzgebietes widerspricht und auch zu seiner Sicherung nicht erforderlich ist, insbesondere Fichten anzupflanzen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen, die den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Wettfischens und ähnlicher fischereilicher Veranstaltungen sowie die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstaben a), c) und h);
- c) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- d) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Fläche innerhalb der alten Lenneschleife bildet infolge der Abgeschlossenheit einen floristisch und faunistisch wertvollen Landschaftsbestandteil. Es konnte sich eine artenreiche Flora entwickeln (Vorkommen des seltenen Straußfarns (*Matteuccia struthiopteris*). Dieser Biotop hat besondere Bedeutung für zahlreiche Brutvögel, Insekten und Muscheln (einziger sauerländischer Fundort der *Psidium henslowanum*).

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 13)

Das Gebiet ist laut Verordnung des Landkreises Altena vom 10.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965 S. 56) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.5

Objekt: Lenne-Altarm "Humme" westlich des Ortsteils Pasel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Lennealtarm "Humme" mit seinen Seitenflächen wird nach § 20 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr.1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbaugesetz zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werhemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für Luft- und Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) eine forstliche Nutzung durchzuführen, die dem Charakter des Schutzgebietes widerspricht und auch zu seiner Sicherung nicht erforderlich ist, insbesondere Fichten anzupflanzen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen, die den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Wettfischens und ähnlicher fischereilicher Veranstaltungen sowie die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstaben a), c) und h);
- c) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- d) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Altarm der Lenne mit seiner fast gleichbleibenden Wasserführung und seiner standortgemäßen Ufervegetation bildet einen faunistisch und floristisch wertvollen Landschaftsbestandteil. Dieser Lebensraum hat insbesondere als Rückzugsgebiet und Regenerationszelle für die Gewässer- und Insektenfauna, die in der belasteten Lenne weitgehend zerstört sind, besondere Bedeutung.

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 14)

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.6

Objekt:

Schluchtwald "Remmestoth" an der L 619 nordöstlich des Ortsteils Leinschede, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	1,2	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Schluchtwald "Remmestoth" wird nach § 20 Buchstaben a) und c) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Luftsport sowie Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) im Rahmen der forstlichen Nutzung Fichten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen, die den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstaben a), c) und h);
- c) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- d) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen, insbesondere schwache bis mäßige Durchforstung zur Kronenpflege der Lichtbaumart Esche und zur Förderung der bereits beginnenden Naturverjüngung.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Schluchtwald "Remestoth" ist bereits unter der laufenden Nummer 31/394 durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498) geschützt.

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 5)

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.7

Objekt: Schluchtwald "Lechenstück" westlich des Ortsteils
Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Ulmenschluchtwald "Lechenstück" wird nach § 20 Buchst. a) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs.1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der § 2 Abs. 2 Landschaftsgesetz zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Luftsport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) eine forstliche Nutzung durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ausitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- c) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
- d) die schwache bis mäßige Durchforstung zur Kronenpflege der Lichtbaumart Esche und damit verbundene Förderung der bereits beginnenden Naturverjüngung im westlichen Drittel der Festsetzungsfläche.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der erdgeschichtlich bedeutsamen Kalksteinklippe mit der darauf stockenden Waldgesellschaft des Ulmenschluchtwaldes.

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 16)

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.8

Objekt: Dolinenwald "Vosloh" westlich des Orteils Grimminghausen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	0,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Dolinenwald "Vosloh" wird nach § 20 Buchstabe b) und c) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landschaftsgesetz zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warn tafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilegende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) eine forstliche Nutzung durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstaben a), c) und h);
- c) die einzelstammweise Nutzung - soweit sie dem Naturschutz dient;
- d) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Waldstück ist schützenswert wegen seiner charakteristischen morphologischen Ausbildung (zehn größere bis kleinere Vertiefungen, die durch Verwitterungsvorgänge und eventuell anthropogen entstanden sind) und seiner naturnahen, artenreichen Vegetationsgesellschaft.

(Vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 17)

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.9

Objekt: Bommecketal südwestlich des Ortsteils Böddinghausen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	42,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Bommecketal wird nach § 20 Buchst.a) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr.1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Gewässer für Spiel und Freizeit zu nutzen, Einrichtungen für Luft- und Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) eine forstliche Nutzung durchzuführen, die nicht eine naturgemäße Waldbewirtschaftung entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. entsprechend den bereits vorhandenen Laubwaldgesellschaften zum Ziele hat;
- k) Wirtschaftswege anzulegen, die den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe j);
- c) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der geologisch-morphologisch, botanisch und zoologisch hoch bedeutsamen Kerbtäler des Bommecketales und deren Steilhänge. Aus geologisch-morphologischer Sicht sind die tief eingeschnittenen Kerbtäler mit ihren Quellbächen, die Klamm mit ihren Stromschnellen und Wasserflächen sowie die Felsklippen mit Strudeltöpfen und -rinnen im Bachbett hervorzuheben.

Die Bedeutung der Vegetation bezieht sich insbesondere auf die Quellgesellschaften mit charakteristischen hygrophilen Moosen und in der Klamm auf den Bergahorn-Eschen-Wald (Aceri-Fraxinetum) mit sporadischem Vorkommen der Bergulme sowie auf die ebenfalls vorhandenen hygrophilen Moose und auf den Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). An Laubwaldgesellschaften sind der Buchenhochwald, der Eichen-Hainbuchenwald und der Hainbuchenniederwald vertreten.

In zoologischer Hinsicht ist die charakteristische sauerstoff- und kälteliebende Wasserfauna des Gebirgsbaches zu nennen. Darüber hinaus ist die große Anzahl seltener Amphibien- und Reptilienarten bemerkenswert.

(vgl. Band 1, Punkt 2.3.3.2, Obj.-Nr.. 18)

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.2.12

Objekt: Hangmoor "Wolfsbruch" östlich der "Nordhelle",
Gemeinde Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	3.1 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Hangmoor "Wolfsbruch" wird gemäß § 20 Buchst.a) Landschaftsgesetz NW als Naturschutzgesetz festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Einrichtungen für Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) freilebende Tiere einzubringen, zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- j) eine forstliche Nutzung durchzuführen;
- k) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von Raubzeug wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von Ansitzleitern. Ausgenommen sind die Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), h) und i);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 1.1 Buchstaben a), c) und h);
- c) die einzelstammweise Nutzung - soweit sie dem Naturschutz dient;
- d) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung des floristisch, faunistisch und naturgeschichtlich bedeutsamen Moors am Hang der Nordhelle.

Das "Wolfsbruch" ist bisher schon durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsbruch" in der Gemeinde Herscheid, Landkreis Altena, vom 27.09.1965 (AbI. Reg. Abg. 1965, S. 409) geschützt.

3.3 bis 3.3.1

Textliche Festsetzung und Erläuterung von Landschafts-
schutzgebieten (§ 21 LG NW)

Die Nummern entsprechen den Festsetzungen
in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.3.

Objekt:

Teilgebiet Plettenberg-Herscheid-Neuenrade

Gemarkung:

Größe: 8873.45 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Landschaftsplangebiet wird mit Ausnahme der Siedlungsbe-
reiche und der zukünftigen Entwicklungsfläche als Landschafts-
schutzgebiet gemäß § 21 Landschaftsgesetz NW festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 3⁴ Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW sind unter besonderer
Beachtung der im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des
Landschaftsgesetzes NW ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft
im Bereich des Landschaftsschutzgebietes alle Handlungen ver-
boten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder
dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes
bestimmt,

- a) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Bau-
genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswagen;
- c) die Durchführung selbständiger Aufschüttungen oder selbst-
ständiger Abgrabungen;
- d) die Herstellung oder Veränderung von Gewässern, insbesonde-
re die Begradigung und der Ausbau von Gewässern und die
Anlegung von Fischteichen;
- e) die Beseitigung oder Beschädigung der im Landschaftsschutz-
gebiet gelegenen Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- f) der Bau und die wesentliche Änderung von Rohrleitungen
und Freileitungen in Feuchtgebieten und außerhalb von
Straßen; Wegen und Waldschneisen;
- g) das Errichten oder Ändern nicht ortsüblicher Zäune und
Grundstückseinfriedigungen;
- h) das Lagern oder Ablagern von landschaftsfremden Stoffen
oder Gegenständen;
- i) das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Einrichtungen
für motorbetriebene Luftfahrzeuge.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffern 1-3 sowie Abs. 4 u. 5
des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
18.08.1976 (BGB1. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949),
- b) die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Land-
schaftsgesetzes NW ordnungsgemäße land-, forst- und fischerei-
wirtschaftliche Bodennutzung (einschließlich der in diesem
Rahmen erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und
Änderungen der Bodennutzung mit Ausnahme der dem Landes-

forstgesetz unterliegenden Umwandlungen und der in diesem Landschaftsplan ausgesprochenen Festsetzungen) sowie Abgrabungen geringeren Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme selbständiger Aufschüttungen;

- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Bekämpfung von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- d) die Führung von unterirdischen oder oberirdischen Versorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
- e) das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh;
- f) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die Anlegung von Amphibien-Laich-Gewässern und von Feuerschutzteichen;
- g) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

die Festsetzung dient dem Zweck,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und - soweit diese geschädigt sind - wiederherzustellen;
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und
- c) die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten.

Es wird davon ausgegangen, daß die wirtschaftlichen Belange der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden, dies bedeutet im Bereich Nordhelle, der als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt im GEP dargestellt ist, daß künftige Entwicklungsmaßnahmen in diesem Sinne nicht eingeschränkt werden. Die Standortbestimmung für Intensiveinrichtungen ist unabhängig von diesem Plan durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu regeln. Die Bedeutung dieses Bereiches für die Erholung wird auch durch die Ausweisung mit dem Entwicklungsziel "Ausbau für die Erholung" dokumentiert.

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.3.1

Objekt:

Teilgebiet Plettenberg-Siesel

Gemarkung:

Größe: 32,7 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Landschaftsplangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 21 Landschaftsgesetz NW festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur fachgesetzlichen Genehmigung des Kraftwerkvorhabens.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW sind unter besonderer Beachtung der im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Landschaftsschutzgebietes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt,

- a) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswagen;
- c) die Durchführung selbständiger Aufschüttungen oder selbständiger Abgrabungen;
- d) die Herstellung oder Veränderung von Gewässern, insbesondere die Begradigung und der Ausbau von Gewässern und die Anlegung von Fischteichen;
- e) die Beseitigung oder Beschädigung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- f) der Bau und die wesentliche Änderung von Rohrleitungen und Freileitungen in Feuchtgebieten und außerhalb von Straßen, Wegen und Waldschneisen;
- g) das Errichten oder Ändern nicht ortsüblicher Zäune und Grundstückseinfriedigungen;
- h) das Lagern oder Ablagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen;
- i) das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Einrichtungen für motorbetriebene Luftfahrzeuge.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffern 1-3 sowie Abs. 4 u. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BFB1. I S. 949),
- b) die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Änderungen der Bodennutzung mit Ausnahme der dem Landes-

forstgesetz unterliegenden Umwandlungen und der in diesem Landschaftsplan ausgesprochenen Festsetzungen) sowie Abgrabungen geringeren Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme selbständiger Aufschüttungen;

- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Bekämpfung von Raubzeug, wildernden Hunden und Katzen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- d) die Führung von unterirdischen oder oberirdischen Versorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
- e) das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh;
- f) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die Anlegung von Amphibien-Laich-Gewässern und von Feuerschutzteichen;
- g) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient dem Zweck,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und - soweit diese geschädigt sind - wiederherzustellen;
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und
- c) die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten.

Es wird davon ausgegangen, daß die wirtschaftlichen Belange der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden.

3.4.1 bis 3.4. ... fortlaufend

Textliche Festsetzung und Erläuterung von Naturdenkmälern (§ 22 LG NW)

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

3.4.1 bis 3.4. ... fortlaufend

Die Festsetzung 3.4.4 entfällt, sie ist entsprechend der Maßgabe des Regierungspräsidenten in seiner Genehmigungsverfügung vom 23.10.84 unter 3.5.10 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Hinweis:

Die Festsetzung der Naturdenkmäler bezieht sich lediglich auf den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes. Außerhalb dieses Geltungsbereiches (z. B. in den Ortslagen) gelten die bisherigen Verordnungen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.1

Objekt: 1 Esche im "Krähenfeld"
östlich des Ortsteils Teindeln, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Esche im "Krähenfeld" wird nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt;

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde des Baumes, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttung;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmales;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Esche steht an einer hohen Terrassenböschung und bestimmt mit ihrer tiefangesetzten Krone das Landschaftsbild. Mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm bei einer Schafthöhe von nur 2,50 m und einer Gesamthöhe von ca. 18 m stellt die Esche einen charakteristischen Einzelbaum ihrer Art dar.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.2

Objekt: 3 Blutbuchen in der Anlage des Schlosses Brüninghausen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die 3 Blutbuchen werden nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs.3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt;

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttung;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmales;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Blutbuchen im Eingang des Tales bei Schloß Brüninghausen, unmittelbar neben der B 236, sind wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz zu stellen.

Maße:

Die Bäume sind bisher schon durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498) unter der lfd. Nummer 7/94 geschützt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.3

Objekt: 1 Stieleiche am Hof Winterhoff, südlich des Ortsteils
Erkelze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Stieleiche am Hof Winterhoff wird nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde des Baumes, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttung;
- d) die nachhaltige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmales ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Innerhalb des Gehöftes Winterhoff, etwa 400 m südlich von Erkelze, steht eine imposante kurzschäftige Stieleiche mit nur 1,5 m hohem Schaft und einer ungewöhnlich breit ausladenden Krone von 18 m Kronendurchmesser. Sie ist nur 10 m hoch und hat in Brusthöhe einen Stammdurchmesser von ca. 90 cm. Der Baum stellt ein Strukturelement von besonderer Eigenart dar.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.5

Objekt: 2 Hülsenhorste östlich des Ortsteils Selscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Hülsenhorste werden nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs.3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttung;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Hülsenhorste werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Maße:

Die Hülsenhorste sind bereits durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.64 (Abl. Reg. Abg. 1965 S. 498) unter der lfd. Nummer 6/93 geschützt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.6

Objekt: 2 Eichen im Garten Gut Grimminghausen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die beiden Eichen werden nach § 22 Buchstabe b) LandschaftsgesetzNW als Naturdenkmal geschützt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 3⁴ Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttung;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märki-
sche Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Be-
freiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde
und die Abweichung mit den Belangen des Natur-
schutzes und der Landschaftspflege zu vereinba-
ren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von
Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die
Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Entwicklungs-
und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Eichen werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter
Schutz gestellt.

Maße:

Die Eichen sind bisher schon durch die Verordnung zur Si-
cherung von Naturdenkmalen im Landkreis Altena vom 30.12.64
(Abl. Reg. Abg. 1965 S. 498) unter der lfd. Nummer 33/379
geschützt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.7

Objekt: 1 Birke "Sehnsuchtsbirke" im Ortsteil Bracht oberhalb
des Wirtshauses Tanneck, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Birke wird nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde des Baumes, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall:
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmales ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Birke wird wegen ihrer Eigenart und Schönheit und wegen ihrer Wirkung als weithin sichtbarer Orientierungspunkt in der Landschaft unter Schutz gestellt.

Die Birke ist bisher schon durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498) unter der lfd. Nummer 13/98 geschützt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.8

Objekt: 1 Linde am ehemaligen Hof Vosloh, westlich des Ortsteils
Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Linde wird nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde des Baumes, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märki-
sche Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befrei-
ung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Linde wird wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Maße:

Die Linde ist bisher schon durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965 S. 498) unter der lfd. Nummer 3/90 geschützt.

Landschaftsplan „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.4.9
---	------------------------------

Objekt: 1 Eiche innerhalb des Ortsteils Frehlinghausen,
 Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Holthausen	Größe:		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Eiche wird nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde des Baumes, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märki-
sche Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befrei-
ung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Es handelt sich um einen mindestens 200 Jahre alten, breitkronigen und vielarmigen Hofbaum. Die Eiche wird wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Maße:

Die Eiche ist bisher schon durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965 S. 498) unter der lfd. Nummer 10/72 geschützt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.10

Objekt: 1 Eiche - "Breite Eiche" - am Wanderweg Himmelert-Bredeneck
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Eiche wird nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde des Baumes, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märki-
sche Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befrei-
ung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs-
und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Eiche wird wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter
Schutz gestellt.

Maße:

Die Eiche ist bisher schon durch die Verordnung zur Siche-
rung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.1964
(Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498) unter der lfd. Nummer 16/69
unter Schutz gestellt.

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.4.11

Objekt: 4 Hülsenhorste, südöstlich der Burgruine Schwarzenberg,
Stadt Plettenberg**Gemarkung:**

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Hülsenhorste werden nach § 22 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmale festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen;
- d) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- e) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märki-
sche Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befrei-
ung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Hülsenhorste werden wegen ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Maße:

Die Hülsenhorste sind bisher schon durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498) unter der lfd. Nummer 17/71 geschützt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.12

Objekt: 3 Eichen am Forsthaus Ebbetal, Gemeinde Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die westlich und südlich des Forsthauses Ebbe stehenden 3 Eichen werden nach § 22 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder Abbrechen von Zweigen;
- b) die nachteilige Veränderung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Naturdenkmals;
- c) das Streuen von Salzen im Einwirkungsbereich des Schutzobjektes.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

An den Stämmen der Eichen haben sich, bedingt durch die hohe Luftfeuchtigkeit und die immissionsfreie Luft am Nordhang des Ebbegebirges, verschiedene Flechtenarten angesiedelt. Es handelt sich um den letzten Standort von Bart- und Blatflechten (Usneen) im Märkischen Kreis.

Maße:

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.4.13

Objekt: Naturhöhle "Heinrich-Bernhard-Höhle" östlich des Ortsteils Lettmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	x ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die "Heinrich-Bernhard-Höhle" und ihr Eingangsbereich mit einem Radius von 50 m um den Höhleneingang werden gem. § 22 Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder -anzeige erforderlich ist; hierzu gehört auch das Verbot, den Höhleneingang und die Sicherungseinrichtungen innerhalb der Höhle zu beschädigen oder zu beseitigen;
- b) Tropfsteine und Mineralien der Höhle zu entnehmen oder nach Zeugnissen der Vor- und Frühgeschichte zu graben;
- c) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- d) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- e) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern;
- f) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial zu lagern oder abzulagern;
- g) zu zelten, Feuer zu machen;
- h) in die Höhle freilebende Tiere einzubringen und Tiere dort zu belästigen, zu verletzen, zu töten oder zu entfernen;
- i) im Rahmen der forstlichen Nutzung Fichten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- j) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange mit Ausnahme des Verbotes unter Nr. 1.1 Buchstabe i) und j);
- b) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten der Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder zu einer Zerstörung, noch Beschädigung, noch Veränderung, noch zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Einhaltung der Verbote im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Naturdenkmales ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Es handelt sich um ein Kalkvorkommen, das geologisch und geomorphologisch sowie ökologisch wertvoll ist und in seinem natürlichen Gefüge und in seiner Gesamtheit erhalten werden soll.

Die Höhle ist bisher schon durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498) unter der lfd. Nummer 29/319 geschützt.

3.5.1 bis 3.5. ... fortlaufend

Textliche Festsetzung und Erläuterung von geschützten
Landschaftsbestandteilen (23 LG NW)

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungen
in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

3.5.1 bis 3.5. ... fortlaufend
Landschaftselemente (überwiegend Gehölze)

Die Gehölze liegen außerhalb der Landschaftsschutzbereiche.
Sie unterscheiden sich z. B. aufgrund ihrer Vitalität, Di-
mension und ihres Erscheinungsbildes von den übrigen Land-
schaftselementen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.1

Objekt: Feldgehölze nördlich des Ortsteils Pasel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	1600 m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Gehölzbestand an den Böschungen nördlich des Ortsteils Pasel wird nach § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen verboten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Gehölze sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Gehölze dienen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere. Sie beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild und erfüllen Immissionschutzfunktionen gegenüber dem Ortsteil Pasel.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.2

Objekt: Ufergehölz am linken Lenneufer nördlich des Ortsteils
Eschen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	1.300 m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Ufergehölz entlang des linken Lenneufers nördlich des Ortsteils Eschen wird nach § 23 Buchstabe a), b) und c) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen verboten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Gehölzes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Gehölz ist Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere. Es gliedert und belebt das Orts- und Landschaftsbild und dient der Ufersicherung der Lenne.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.3

Objekt: Waldfläche am linken Lenneuferhang nordwestlich des Ortsteils Eschen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	5.0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Waldfläche am Hang des linken Lenneufers nordwestlich des Ortsteils Eschen wird nach § 23 Buchstaben b) und c) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keine Baugenehmigung oder -anzeige bedürfen;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für Luft- und Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- i) im Rahmen der forstlichen Nutzung einen Kahlschlag durchzuführen oder Fichten anzupflanzen;
- j) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung als Bodenschutzwald mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe i) und j);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), c) und h);
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), c) und h);
- d) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
- e) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen der Waldfläche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der überwiegend mit Laubholz bestandene Steilhang an der Lenne belebt und gliedert die Landschaft des Lennetales und bildet einen Erosionsschutz.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.4

Objekt: Waldfläche am linken Lenneufer nordwestlich des Ortsteils Papenkuhle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	2.5 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Waldfläche am Hang des linken Lenneufers nordwestlich des Ortsteils Papenkuhle wird nach § 23 Buchstaben b) und c) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht Nr. 1.2 etwas anderes bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder -anzeige bedürfen;
- b) Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt anderweitig zu verändern; ferner Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) herzustellen oder zu verändern;
- d) Frei- oder Rohrleitungen zu bauen oder zu ändern;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Altmaterial zu lagern oder abzulagern;
- f) Flächen außerhalb der Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;
- g) zu zelten, Feuer zu machen, Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für Luft- und Wassersport sowie Park- und Stellplätze anzulegen oder zu ändern;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- i) im Rahmen der forstlichen Nutzung einen Kahlschlag durchzuführen oder Fichten anzupflanzen;
- j) Wirtschaftswege anzulegen.

1.2 Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung als Bodenschutzwald mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe i) und j);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), c) und h);
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 1.1 Buchstabe a), c) und h);
- d) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
- e) die sonstige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen der Waldfläche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der überwiegend mit Laubholz bestandene Steilhang an der Lenne belebt und gliedert die Landschaft des Lennetales und bildet einen Erosionsschutz.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.5

Objekt: Feldgehölze am Weg zum Dörnberg des Ortsteils Holthausen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	700	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Feldgehölze am Weg zum Dörnberg werden nach § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen verboten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Gehölze sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Gehölze dienen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere; außerdem beleben und gliedern sie das Orts- und Landschaftsbild.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.6

Objekt: Feldgehölze am Weg zwischen dem Ortsteil Marl und "Am Pol-
lengaren" nördlich des Ortsteils Hechmecke, Stadt Pletten-
berg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Feldgehölze werden nach § 23 Buchstaben a) und b) Land-
schaftsgesetz NW als geschützte Landschaftsbestandteile fest-
gesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der
geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen ver-
boten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung
führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeord-
neten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Be-
standes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen
einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren so-
wie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Unte-
re Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die
beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestand-
teile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädi-
gung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische
Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter
1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und
der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur
und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Be-
freiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Standorte der Gehölze sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Gehölze dienen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere; außerdem beleben und gliedern sie das Orts- und Landschaftsbild.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.7

Objekt: Feldgehölz östlich des Ortsteils Himmelmert am Weg nach Immecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	150	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Gehölz wird nach § 23 Buchstaben a) und b) Landschaftsgesetz NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen verboten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Gehölzes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Gehölz dient als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere; außerdem belebt und gliedert es das Orts- und Landschaftsbild.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.8

Objekt: Feldgehölz östlich des Ortsteils Himmelmert am Westhang
des Geelberges, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	150	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Feldgehölz wird nach § 23 Buchstabe a) und b) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen verboten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Feldgehölzes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Gehölz dient als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere; außerdem belebt und gliedert es das Orts- und Landschaftsbild.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.9

Objekt: Feldgehölz am Schloß Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Das Gehölz wird nach § 23 Buchstaben a) und b) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen verboten, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes in der Form des "Auf-den-Stock-setzens" mit Erreichen einer Bestandshöhe von 6 m oder spätestens nach 8 Jahren sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten unter 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Gehölzes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Gehölz dient als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere; außerdem belebt und gliedert es das Landschaftsbild.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.5.10

Objekt: Tümpel am Weg zum Hof Winterhoff, südlich des Ortsteils Erkelze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Tümpel wird nach § 23 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

1.1 Schutzwirkungen:

Nach § 34 Abs.3 Landschaftsgesetz NW sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Dazu gehört auch, freilebende Tiere zu fangen, zu töten oder Tiere einzubringen.

1.2 Unberührt bleiben:

Die vom Märkischen Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Hege-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

1.3 Ausnahmen:

Von den Verboten Nr. 1.1 hat der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zu genehmigen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die geschützten Landschaftsbestandteile weder beseitigen noch zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

1.4 Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der Standort des Tümpels ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Tümpel besitzt einen gewissen Wert als Amphibienlaichgewässer und Biotop für Tümpelbiozöosen.

(vgl. Band 1, Pkt. 2.3.3.2, Obj.-Nr. 10)

3.6.1 bis 3.6. ... fortlaufend

Textliche Festsetzung und Erläuterung von Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW)

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

3.6.1 bis 3.6. ... fortlaufend

Folgende Festsetzungen entfallen:

3.6.2 / 3.6.3

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.6.1

Objekt: Brachfläche in der Lenneae zwischen den Ortsteilen Eschen und Blemke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	5.0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Brachfläche in der Lenneae zwischen den Ortsteilen Eschen und Blemke wird nach § 24 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW die Pflege durch mindestens 1 mal jährliches Mähen - jedoch nicht vor dem 01.09. - festgesetzt.

1.1 Bindungen für die Brachfläche:

Nach § 34 Abs. 6 Landschaftsgesetz NW sind die Nutzungen verboten, die dieser Festsetzung widersprechen.

1.2 Befreiung:

Nach § 69 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von dem Verbot unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Härte führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen der zu pflegenden Brachfläche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung hat zum Ziel, die Tallandschaft in der Lenneae offenzuhalten und damit den Charakter dieses Landschaftsraumes zu bewahren.

Der Charakter des Lennetales mit Grünlandnutzung in den episodisch überschwemmten Bereichen ist im Stadtgebiet von Plettenberg nur noch an wenigen Stellen vorhanden.

Bemerkung:

Die Festsetzungen 3.6.2 und 3.6.3 entfallen

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.6.4

Objekt: Brachfläche im Grünetal östlich des Ortsteils Hachmecke,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	1,7 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Brachfläche im Grünetal östlich des Ortsteils Hachmecke wird nach § 24 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW die Pflege durch mindestens 1 mal jährliches Mähen - jedoch nicht vor dem 01.09. - festgesetzt.

1.1 Bindungen für die Brachfläche:

Nach § 34 Abs. 6 Landschaftsgesetz NW sind die Nutzungen verboten, die dieser Festsetzung widersprechen.

1.2 Befreiung:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von dem Verbot unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Härte führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen der Brachfläche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das gesamte Grünetal ist für die Naherholung von Plettenberg bedeutungsvoll. Eine Offenhaltung des Tales dient in besonderem Maße diesem Zweck.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.6.5

Objekt: Brachfläche im Grünetal zwischen den Ortsteilen Hachmecke und Steinkuhle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	0,9	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Brachfläche im Grünetal zwischen den Ortsteilen Hachmecke und Steinkuhle wird nach § 24 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW die Pflege durch mindestens 1 mal jährliches Mähen - jedoch nicht vor dem 01.09. - festgesetzt.

1.1 Bindungen für die Brachfläche:

Nach § 34 Abs. 6 Landschaftsgesetz NW sind die Nutzungen verboten, die dieser Festsetzung widersprechen.

1.2 Befreiung:

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW kann der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde von dem Verbot unter Nr. 1.1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Härte führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Grenzen der Brachfläche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. ~~liegt in beson-~~

~~derem Maße diesem~~
Das gesamte Grünetal ist für die Naherholung von Plettenberg bedeutungsvoll. Eine Offenhaltung des Tales dient in besonderem Maße diesem Zweck.

3.7.1 bis 3.7. ... fortlaufend

Textliche Festsetzung und Erläuterung besonderer Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

3.7.- bis 3.7.- ... fortlaufend

Folgende Festsetzungen entfallen:

3.7.1 / 3.7.11/ 3.7.20 / 3.7.23 / 3.7.28 / 3.7.34 /
3.7.36 / 3.7.37 / 3.7.38 / 3.7.42 / 3.7.52 / 3.7.55 /
3.7.59 / 3.7.72 / 3.7.77 / 3.7.88 / 3.7.100 / 3.7.124

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.2

Objekt: "Altes Land" am Mittellauf des Brüninghauser Baches
ca. 1,0 km nordöstlich von "Haus Brüninghausen", Stadt
Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	2,4 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünfläche "Altes Land" am Mittellauf des Brüninghauser Baches wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Talwiese stellt innerhalb der Waldlandschaft zwischen "Steinklapper" und "Hardt" eine Freifläche dar, die die landschaftliche Vielfalt maßgeblich bestimmt.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.3

Objekt: "Schlänke" am Nordhang des "Stübel" ca. 1,0 km nordöstlich von Haus Brüninghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	9,2	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des Buchenwaldes "Schlänke" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Kalkstandort trägt zur Zeit einen 80 bis 100-jährigen Buchen- und Eschenbestand mit wertvollen Pflanzenarten in der Kraut- und Strauchschicht (z. B. Seidelbast, Primelarten). Zur Erhaltung dieser Flora ist der Bestand in der bisherigen Form als Wirtschaftswald weiterzuführen. Die Festsetzung ist gleichzeitig zur Erhaltung des innerhalb dieser Fläche gelegenen Märzenbechergebietes "Schlänke" (vgl. Festsetzung Nr. 3.2.2) erforderlich.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.4

Objekt: "Linnesiepen" ca. 1,5 km nordöstlich von "Haus Brüninghausen"
östlich der Flurbezeichnung "Hardt" und westlich des Ebergs,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,6	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Wiederaufforstung des "Linnesiepens" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW mit 100 % Laubholz festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegbegrenzung und Grundstücksparzellengrenze; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 20 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen bietet die Voraussetzung, innerhalb der Waldlandschaft zwischen "Hemberg" und "Eberg" einen Waldtyp zu erhalten oder wiederherzustellen, der aus ökologischen und landeskulturellen Gründen erforderlich ist.

Landschaftsplan „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.5
---	------------------------------

Objekt: Oberlauf des Brüninghauser Baches ca. 2,0 km nordöstlich von "Haus Brüninghausen" Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Neuenrade	Größe:			
	privat	6,8	ha	m
	öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Wiederaufforstung des Siepens im Oberlauf des Brüninghauser Baches wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW mit 100 % Laubholz festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegbegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 20 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen bietet die Voraussetzung, innerhalb der Waldlandschaft "An der Hardt" einen Waldtyp zu erhalten oder wiederherzustellen, der aus ökologischen und landeskulturellen Gründen erforderlich ist.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.6

Objekt: Grünland "Kuhstiepen" zwischen der Hoflage Kuhstiepen und den Schlammteichen des Ruhrverbandes, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	1,8 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für das Grünland "Kuhstiepen" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das hofnahe Grünland gliedert den Hangfuß des "Stübel", bildet am Aufgang zum Naturschutzgebiet "Am Schlehen" die optische Verbindung zur Lenneau und eröffnet eidamitinea hervorragenden landschaftlichen Ausblick.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.7

Objekt: Freifläche zwischen Bundesbahn und Wohnsiedlung Linacker,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	2,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Freifläche zwischen der Bundesbahntrasse und der Wohnsiedlung Linacker wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Fläche ist landwirtschaftlich nicht nutzbar. Mit einem Laubholzanteil wird sie den Wohnwert des Gebietes erhöhen und die alten Uferterrassen des Lennetales optisch betonen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.8

Objekt: Lenneae zwischen Friedrich-Maiweg-Straße und Bundesbahntrasse am südwestlichen Rand der Ortslage Teindeln, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	30,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Lenneae zwischen Friedrich-Maiweg-Straße und Bundesbahntrasse am Südwestrand der Ortslage Teindeln wird die Erstaufforstung nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Talaue der Lenne ist die Gegensatz-Landschaft zu den bewaldeten Randhöhen. Die Festsetzung ist erforderlich, um die räumliche Gliederung dieser Landschaft im Interesse ihrer Mehrfachfunktion zu erhalten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.9

Objekt: Lenneae zwischen Friedrich-Maiweg-Straße und Brücke in der früheren Bundesbahntrasse Richtung Herscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	5,6 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Lenneae zwischen Friedrich-Maiweg-Straße und Brücke in der früheren Bundesbahntrasse Richtung Herscheid wird die Erstaufforstung nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Talaue der Lenne ist die Gegensatz-Landschaft zu den bewaldeten Randhöhen. Die Festsetzung ist erforderlich, um die räumliche Gliederung dieser Landschaft im Interesse ihrer Mehrfachfunktion zu erhalten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.10

Objekt: Siepen "Olmecker Bach" nördlich des Ortsteils Ölmühle,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des Siepens "Olmecker Bach" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegbegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Auf den steilen Hangflächen wird die landwirtschaftliche Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben. Die Laubholzbepflanzung soll den Naherholungsbereich am Stadtrand gestalten und einen wirkungsvollen Laubholzsaum am "Silberg" entstehen lassen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.12

Objekt: Hangwiese am nordöstlichen Hangufer des Silberges ca.
1,0 km nördlich des Ortszentrums von Eiringhausen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat

2,5 ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Hangwiese am nordöstlichen Hangufer des Silberges wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von mehr als 20 % Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Auf den steilen Hangflächen wird die landwirtschaftliche Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben. Die Laubholzbepflanzung soll den Naherholungsbereich am Stadtrand gestalten und einen wirkungsvollen Laubholzsaum am "Silberg" entstehen lassen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.13

Objekt: Niederwaldfläche in der Spitzkehre der L 697 - 150 m nördlich des Ortsrandes von Eiringhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	1,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Niederwald darf nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in einen Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Niederwald soll wegen seiner Eigenart, wegen der Bedeutung dieser Waldfläche im Naherholungsbereich von Eiringhausen sowie zur Offenhaltung der Hohlwegé der alten Handelsstraße nach Affeln erhalten bleiben.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.14

Objekt: "Zwerssieden", Seitensieden des Blemketales im Zuge des Gemeindeverbindungsweges nach Altenaffeln, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,8	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Wiederaufforstung des "Zwerssiedens" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW mit 100 % Laubholz festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegebegrenzung und Grundstückspartellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 20 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Sieden liegt in den Wasserschutzzonen I und II und erfüllt die Voraussetzungen für den Aufbau eines ökologisch wertvollen Laubwaldes, der außerdem den zum Lennetal abfallenden Höhenzug in charakteristischer Weise gliedern wird.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.15

Objekt: "Blemketal" nordöstlich des Ortsteils Blemke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Wiederaufforstung des Blemketales wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW mit 100 % Laubholz festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 20 m beiderseits des Taltiefsten.

Das Tal des Blemkebaches hat die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald, der den zum Lennetal hin abfallenden Höhenzug in charakteristischer Weise gliedern sowie zur Vielfalt der Erholungslandschaft beitragen wird.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.16

Objekt: Westflanke des "Einig" östlich des Ortsteils Blemke,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Auf der Westflanke des "Einig" darf der vorhandene Laubholzbestand nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal zwischen den Ortsteilen Eiringhausen und Fasel bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz und Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. Zu dieser landschaftlichen Einheit gehören die von den Festsetzungen Nr. 3.7.19, 3.7.24, 3.7.25, 3.7.30 und 3.7.33 erfaßten Flächen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.17

Objekt: "Leinscheider Bach" zwischen dem Ortsteil Leinscheide und der Stadtgrenze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	15,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des Siepens "Leinscheider Bach" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 60 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Tal des "Leinscheider Baches" besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald, der den zum Lennetal hin abfallenden Höhenzug in charakteristischer Weise gliedern und zur Vielfalt der Erholungslandschaft beitragen wird.

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.7.18

Objekt: Talwiese östlich "Diepenthal" innerhalb des Leinscheider Bachtals, Stadt Plettenberg**Gemarkung:**

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	1,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die als Grünland genutzte Talwiese wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche ist für die landschaftliche und ökologische Vielfalt des Leinscheider Bachtals bedeutungsvoll.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.19

Objekt: Prallhang des Lennebogens am "Jungfernsprung" nordwestlich des Ortsteils Siesel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	13,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die vorhandenen Laubholzbestände dürfen nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht vorhanden Holz umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal zwischen den Ortsteilen Eiringhausen und Pasel bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz und Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. Zu dieser landschaftlichen Einheit gehören die von den Festsetzungen Nr. 3.7.16, 3.7.24, 3.7.25, 3.7.30 und 3.7.33 erfaßten Flächen

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.21

Objekt: "Wiebecker Siepen" nordöstlich der Ortslage Wiebecke bis zur Stadtgrenze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat

7,5

ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Die Wiederaufforstung des wasserführenden Siepens wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW mit 100 % Laubholz festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NE auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das "Wiebecker Siepen" besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der den zum Lennetal abfallenden Höhenzug in charakteristischer Weise gliedern und zur Vielfalt der Erholungslandschaft beitragen wird.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.22

Objekt: Waldfläche "Glinsenbecke" nordwestlich des Ortsteils
Pasel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche innerhalb des wasserführenden Siepens "Glinsenbecke" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Das Siepen der "Glinsen" besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der den zum Lennetal abfallenden Höhenzug in charakteristischer Weise gliedern und zur Vielfalt der Erholungslandschaft beitragen wird.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.24

Objekt: Prallufer im Lennebogen "Höllenspieker" nordöstlich des Ortsteils Pasel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der am Steilufer vorhandene Laubholzbestand darf nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in einen Nadelholzbestand umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal zwischen den Ortsteilen Eiringhausen und Pasel bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz und Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. Zu dieser landschaftlichen Einheit gehören die von den Festsetzungen Nr. 3.7.16, 3.7.25, 3.7.30 und 3.7.33 erfaßten Flächen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.25

Objekt: Linkes Lenneufer "Am Kleff" südlich des Ortsteils Pasel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des linken Lenneufers "Am Kleff" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal zwischen den Ortsteilen Eiringhausen und Pasel bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz und Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. Zu dieser landschaftlichen Einheit gehören die von den Festsetzungen Nr. 3.7.16, 3.7.19, 3.7.24, 3.7.30 und 3.7.33 erfaßten Flächen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.26

Objekt: "Vossohle Siepen" südöstlich des Ortsteils Pasel
an der Stadtgrenze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	5,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des steil einfallenden wasserführenden "Vossohle Siepens" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das "Vossohle Siepen" besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der den zum Lennetal abfallenden Höhenzug charakteristisch gliedern und zur Vielfalt der Erholungslandschaft beitragen wird. Die Lage am Nordhang begünstigt den Schluchtwald in besonderer Weise.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.27

Objekt: "Welmker Siepen" südlich des Ortsteils Pasel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	4,8	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des steil einfallenden wasserführenden "Welmker Siepens" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegebegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 20 m beiderseits des Taltiefsten.

Das "Welmker Siepen" besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der den zum Lennetal abfallenden Höhenzug charakteristisch gliedern und zur Vielfalt der Erholungslandschaft beitragen wird. Die Lage am Nordhang begünstigt den Schluchtwald in besonderer Weise.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.29

Objekt: Grünlandfläche "Woghölle" in der Lenneau nordöstlich der Burgruine Schwarzenberg, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	12,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche "Woghölle" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche bestimmt maßgeblich den Charakter und die räumliche Gliederung der Flußau im Bereich des Lennedurchbruchs, der zu den morphologisch interessantesten Abschnitten im gesamten Lenneverlauf zählt.

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.7.30

Objekt: Waldfläche "In der Ticken" an der Ostflanke des Burgberges
"Schwarzenberg", Stadt Plettenberg**Gemarkung:**

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat

2,5

ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche "In der Ticken" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 60 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal zwischen den Ortsteilen Eiringhausen und Pasel bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz und Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. Zu dieser landschaftlichen Einheit gehören die von den Festsetzungen Nr. 3.7.16, 3.7.19, 3.7.24 3.7.25 und 3.7.33 erfaßten Flächen.

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.7.31

Objekt: Bergkamm der Burgruine Schwarzenberg, Stadt Plettenberg**Gemarkung:**

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	4,7 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Laubholzbestand auf dem Bergkamm der Burgruine Schwarzenberg darf nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Laubholzbestand sichert den Durchblick auf das Lenne-tal von dem über den Kamm verlaufenden Fußpfad und betont einen der großartigsten landschaftlichen Schwerpunkte an der Lenne. Durch die Festsetzung wird der Erholungswert der Umgebung der Burgruine Schwarzenberg unterstrichen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.32

Objekt: Grünlandfläche am linken Lenneufer östlich des Ortsteils Siesel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche am linken Lenneufer östlich des Ortsteils Siesel wird nach § 25 Buchst. a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung mit Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Es handelt sich um den Hangfuß des waldbestockten Umlaufberges, dessen landwirtschaftliche Nutzung wegen ungünstiger Lage infrage gestellt ist.

Die Festsetzung soll am Fuße des Umlaufberges eine ökologisch aktive Waldrandzone zur Lenne hin schaffen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.33

Objekt: Waldfläche am linken Lenneufer zwischen dem Schwarzenberg und dem Ortsteil Eschen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	5,25 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche am linken Lenneufer zwischen dem Schwarzenberg und dem Ortsteil Eschen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal zwischen den Ortsteilen Eiringhausen und Pasel bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz und Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. Zu dieser landschaftlichen Einheit gehören die von den Festsetzungen Nr. 3.7.16, 3.7.19, 3.7.24, 3.7.25 und 3.7.30 erfaßten Flächen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.35

Objekt: Grünlandfläche "Soen" nordwestlich des Ortsteils Siesel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Siesel

Größe:

privat	5,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Soen" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche liegt auf einer Uferterrasse der Lenne, über die ein beliebter Wanderweg führt. Die Offenhaltung dient dem Erlebnis der Lennelandschaft und ihrer Gliederung.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.39

Objekt: Grünlandfläche südlich und östlich von "Haus Tanneneck"
am Brachtweg, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	3,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche südlich und östlich von "Haus Tanneneck" am Brachtweg wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche liegt an einem besonnten Waldrand mit guten Aussichtsmöglichkeiten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.40

Objekt: Waldfläche "In der Bermke" nordöstlich des Forsthauses
"Bermke", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat

0,4

ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche "In der Bermke" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Laubwald im Spazier- und Wanderbereich des Plattberges dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und damit der Erholung.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.41

Objekt: Grünlandfläche "In der Bermke" westlich und nördlich
des Forsthauses "Bermke", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	2,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "In der Bermke" wird nach § 25 Buchstabe
a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind
gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbe-
hörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde ge-
mäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung er-
teilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde
und die Abweichung mit den Belangen des Naturschut-
zes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur
und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Be-
freiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche im Spazier- und Wanderbereich des Plattberges
dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und damit
der Erholung sowie der ökologischen Vielfalt.

Bemerkung:

Die Festsetzung 3.7.41 angesetzt

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.43

Objekt: Grünlandfläche unterhalb des "Düvelsiepen" südlich des Landemerter Weges, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	0,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf der o. g. Fläche wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Verwendung von Nadelholz bei der Erstaufforstung ausgeschlossen in den Grenzen: Nordgrenze der Freifläche in einer Breite von 15 m und auf einer Länge 350 m westlich des Weges "Am Halse".

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der vorrückende Wald soll zum Wohngebiet hin einen Waldmantel aus standortgerechten Laubholzarten erhalten. Dieser soll der Landschaftsästhetik und dem Waldschutz gleichermaßen dienen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.44

Objekt: Grünlandfläche im Grünetal zwischen den Ortsteilen
Schmelzhütte und Hachmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	11,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche zwischen den Ortsteilen Schmelzhütte und Hachmecke wird die Erstaufforstung nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Verbot der Erstaufforstung ist notwendig, um die Freifläche und damit die Mehrfachfunktion des Grünetales (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung, Stadtklima) zu erhalten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.45

Objekt: "Wiemker Siepen" nordöstlich des Grünetales im Bereich des Ortsteils Heveschotten, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	4,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des "Wiemker Siepen" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das "Wiemker Siepen" besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch und waldbaulich wertvollen Laubholzwald, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.46

Objekt: Siepen in der "Landemerter Wiemke" nördlich des Ortsteils Steinkuhle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	3,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des Siepens in der "Landemerter Wiemke" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen des Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das Siepen in der "Landemerter Wiemke" besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch und waldbaulich wertvollen Laubholzbestand (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Funktion erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.47

Objekt: Grünlandfläche im Grünetal nordwestlich des Ortsteils
Steinkuhle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	1,2 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Grünetal nordwestlich des Ortsteils Steinkuhle wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Verbot der Erstaufforstung ist notwendig, um die Freifläche und damit die Mehrfachfunktion des Grünetals (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung, Stadtklima) zu erhalten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.48

Objekt: Fichten-Jungpflanzung im Grünetal zwischen den Ortsteilen Landemert und Steinkuhle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der gegenwärtigen i' Jungfichten bewachsenen Fläche im Grünetal zwischen den Ortsteilen Landemert und Steinkuhle wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen des Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Fichtenaufforstung verursacht Störungen im Talklima, in der Ufervegetation und in ökologischer Hinsicht. Zur Wiederherstellung der in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrem Erscheinungsbild geschädigten Landschaft wird die o. g. Festsetzung erforderlich.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.49

Objekt: Hangweg "Auf dem Berge", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	190 m	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zwischen Kapellen-Weg und Einzelhaus ist bergseitig am Hangweg "Auf dem Berge" auf einem 15 m breiten Streifen nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Verwendung von Nadelholz bei der Erstaufforstung ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Ziel dieser Festsetzung ist, daß die Wirtschaftsflächen zum Ort hin einen Waldsaum aus standortgemäßen Laubholzarten erhalten. Er dient der Erholungsfunktion des Nahbereiches und erhöht die Vielfalt der Landschaft.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.50

Objekt: Grünlandfläche "Auf dem Berge" nordöstlich des Ortsteils Landemert, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	2,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Auf dem Berge" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche ist für die Landschaftsgestaltung am Ortsrand von Landemert und für die Erholungsfunktion von großer Bedeutung. Von dem Geländesattel bietet sich in besonders eindrucksvoller Weise ein Blick auf die Lage der Ortschaft Landemert im Grünetal und auf die sie umgebende Landschaft.

Die bis zum Tage der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes aufgeforsteten Fläche sind von der Festsetzung ausgenommen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.51

Objekt:

Feldlage Landemert, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	32,76 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Feldlage Landemert ist gemäß § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung hat zum Ziel, angesichts der vorrückenden Aufforstungsflächen um die Ortslage Landemert die Freiräume offenzuhalten, die zur Erfüllung der Erholungsfunktion des Raumes Landemert unerlässlich sind. Sie dient außerdem der Erhaltung der Kontaktzonen "Feld-Wald-Grenze" mit ihrem besonderen Farben- und Formenreichtum.

Die bis zum Tage der Rechtswirksamkeit dieses Planes aufgeforsteten Flächen sind von der Festsetzung ausgenommen.

Landschaftsplan „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.53
---	-------------------------------

Objekt: Waldfläche im Grünetal südlich des Ortsteils Landemert entlang der K 5, Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Dankelmert	Größe:		
	privat	2,3 ha	m
	öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Grünetal südlich des Ortsteils Landemert wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Grünetal ist eines der Hauptseitentäler, die zur Lenne hin entwässern und große Bedeutung für die Naherholung und die ökologische Vielfalt im Plangebiet haben. Zusammen mit den anderen Festsetzungen im Grünetal soll der Bedeutung dieses Tales für diese beiden Hauptfunktionen Rechnung getragen werden.

Die Wassergewinnungsanlage ist von der Festsetzung ausgenommen.

Landschaftsplan „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.54
---	-------------------------------

Objekt: Waldsiepen südwestlich des Ortsteils Hachmecke,
 Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Dankelmert	Größe:		
	privat	4,0 ha	m
	öffentlich	2,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des Bestandes im Waldsiepen südlich des Ortsteils Hachmecke wird nach § 25 Buchst. c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitewegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Der Talraum besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand. Um das Wirkungsgefüge und das Erscheinungsbild der Tallandschaft zu erhalten bzw. wiederherzustellen, ist die Festsetzung einer Wiederaufforstung mit Laubholz erforderlich.

Bemerkung:

Die Festsetzung Nr. 3.7.55 entfällt

Landschaftsplan„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.7.56

Objekt:

Grünland am Hof Dormecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat

6,0 ha

m

öffentlich

ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche am Hof "Dormecke" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Grünlandfläche ist eine Quellmulde und bildet mit dem Gehöft eine landschaftstypische Hochlage. Die Festsetzung soll diese landschaftliche Beziehung und den hervorragenden Aussichtspunkt sichern.

:!
:!

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.57

Objekt: Landwirtschaftliche Nutzfläche "Heide" nordöstlich des Ortsteils Sonneborn, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	3,6	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die überwiegend als Acker genutzte Fläche wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Freifläche auf dem Sonneborner Geländerücken eröffnet hervorragende Ausblicke auf die Randhöhen der Attendorner Senke in Richtung Hülschotten und Attendorf. Die Hochfläche ist daher ein begehrtes Zielgebiet für Erholungssuchende. Die Festsetzung dient der Erhaltung dieses Landschaftszustandes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.58

Objekt: Grünlandfläche "An der Heide" nördlich des Ortsteils
Sonneborn, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	2,3 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "An der Heide" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die offene Fläche ermöglicht von dem Geländerücken bei Sonneborn einen weiten Ausblick in die Randlandschaft des Plettenberger Kessels. Durch die Festsetzung soll diese offene Landschaft für die Erholung erhalten bleiben.

Die Festsetzung Nr. 3.7.58 entfällt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.60

Objekt: Waldfläche im Gansmecker Siepen südöstlich des Ortsteils Oesterhammer, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	2,0 ha	m
öffentlich	2,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Gansmecker Siepen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.61

Objekt: Grünlandfläche im Mittelabschnitt des Almecker Siepens südöstlich des Ortsteils Oesterhammer, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Mittelabschnitt des Almecker Siepens wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Mittelabschnitt des Almecker Siepens ist durch seine Gliederung in Wald und Feld eine wertvolle Erholungslandschaft im Nahbereich von Plettenberg. Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.62

Objekt: Waldfläche östlich des Hofes Gansmecke im Almecker Siepen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg/
Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	3,0 ha	m
öffentlich	0,5 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche östlich des Hofes Gansmecke wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.63

Objekt: Waldfläche im unteren Almecker Siepen südöstlich des Ortsteils Oesterhammer, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	1,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im unteren Abschnitt des Almecker Siepens südöstlich des Ortsteils Oesterhammer wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwaldbestand, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.64

Objekt: Grünlandfläche am Hof Gansmecke im Almecker Siepen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche am Hof Gansmecke wird die Erstaufforstung nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Almecker Siepen ist durch seine Gliederung in Wald und Feld eine wertvolle Erholungslandschaft im Nahbereich von Plettenberg. Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.65

Objekt: Waldfläche im Rammelsiepen westlich des Hofes Humberg,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	1,5 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Rammelsiepen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.66

Objekt: Grünlandfläche im Siepen südwestlich des Hofes Humberg,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	1,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Siepen südwestlich des Hofes Humberg wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.67

Objekt: Waldfläche im Siepen südöstlich des Hofes Humberg,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	1,5 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Siepen südöstlich des Hofes Humberg wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.68

Objekt:

Grünlandfläche im Baddinghagener Siepen südöstlich des Ortsteils Dankelmert, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	7,7 ha	m
öffentlich	1,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Baddinghagener Siepen südöstlich des Ortsteils Dankelmert wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Baddinghagener Siepen ist durch seine Gliederung in Wald und Feld eine wertvolle Erholungslandschaft im Nahbereich von Plettenberg. Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.69

Objekt: Waldfläche im Siepen östlich des Hofes Baddinghagen,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	7,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Siepen östlich des Hofes Baddinghagen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.7.70

Objekt: Grünlandfläche im Tal zwischen dem Ortsteil Lettmecke und dem Forsthaus, Stadt Plettenberg**Gemarkung:**

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	6,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Tal zwischen dem Ortsteil Lettmecke und dem Forsthaus wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Tal zwischen dem Ortsteil Lettmecke und dem Forsthaus ist durch seine Gliederung in Wald und Feld eine wertvolle Erholungslandschaft im Nahbereich von Plettenberg, Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.73

Objekt: Waldfläche im Siepen südlich der "Heinrich-Bernhard-Höhle",
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

3,5 ha

m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Waldfläche im Siepen südlich der "Heinrich-Bernhard-Höhle" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzbestandteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegbegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der im Nahbereich von Plettenberg auch für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient. Die Bedeutung des Erholungsgebietes wird noch durch die benachbarte "Heinrich-Bernhard-Höhle" mit ihrem Umland ergänzt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.71

Objekt: Grünlandfläche am Keuperkusener Weg, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	1,8 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche am Keuperkusener Weg wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Siepen entlang des Keuperkusener Weges ist durch seine Gliederung in Wald und Feld eine wertvolle Erholungslandschaft im Nahbereich von Plettenberg. Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Bemerkung:

Die Festsetzung Nr. 17/71 ist auf...

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.74

Objekt: Grünlandfläche zwischen dem Ortsteil Sonneborn, dem Gehöft Helfenstein und der Stadtgrenze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	21,9	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche zwischen dem Ortsteil Sonneborn, dem Gehöft Helfenstein und der Stadtgrenze wird nach § 25 Buchstabe

a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Grünlandfläche auf dem Höhenzug südlich des Ortsteils Sonneborn ermöglicht weite Ausblicke sowohl auf die Randhöhe der Attendorner Senke als auch auf die vielfach gegliederte Landschaft des Plettenberger Kessels. Durch die Festsetzung soll diese offene Landschaft für die Erholung erhalten bleiben.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.75

Objekt: Grünlandfläche im Nuttmecker Tal südwestlich des Hofes Halsmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	2,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Nuttmecker Tal südwestlich des Hofes Halsmecke wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Talraum im Nuttmecker Tal trägt zur Transparenz und Vielfalt der Erholungslandschaft in einem Waldland bei. Das grundwassernahe Grünland bietet Insekten, Amphibien und Sumpfvögeln den in waldreichen Gebieten notwendigen "offenen" Lebensraum.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.76

Objekt: Grünlandfläche im Nuttmecker Tal nördlich des Hofes Halsmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	4,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Nuttmecker Tal nördlich des Hofes Halsmecke wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Talraum im Nuttmecker Tal trägt zur Transparenz und Vielfalt der Erholungslandschaft in einem Waldland bei. Das grundwassernahe Grünland bietet Insekten, Amphibien und Sumpfvögeln den in waldreichen Gebieten notwendigen "offenen" Lebensraum.

Die Festsetzung Nr. 1.7.77 entfällt.

Landschaftsplan „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.78
---	-------------------------------

Objekt: Waldfläche am Südrand der Oestertalsperre, Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Dankelmert	Größe:		
	privat	10,0ha	m
	öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche am Südrand der Oestertalsperre wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 50 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Der Uferbereich der Talsperre ist ein bevorzugtes Erhöhungsgebiet. Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und damit des Erholungswertes.

Landschaftsplan „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.79
---	-------------------------------

Objekt: Waldfläche unterhalb der Sperrmauer der Oestertalsperre,
 Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Kückelheim	Größe:		
	privat	2,0 ha	m
	öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche unterhalb der Sperrmauer der Oestertalsperre wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der Bereich der Talsperre ist ein bevorzugtes Erholungsgebiet. Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und damit des Erholungswertes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.80

Objekt: Landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen dem Hof Grünewald und dem Forsthaus Ebbetal westlich der Oestertalsperre, Stadt Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	35,1	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen dem Hof Grünewald und dem Forsthaus Ebbe wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt. Dergleichen für einen 100 m breiten Streifen gemessen ab südlicher Gewässerparzelle des Oesterbaches.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet westlich der Oestertalsperre ist der letzte zusammenhängende, intakte Agrarraum, der in seiner Gegensatzwirkung zum bewaldeten Ebbekamm die räumliche Gliederung und Spannung dieser Landschaft bestimmt. Die Festsetzung soll im Zusammenhang mit den Festsetzungsflächen 3.7.83 und 3.7.84 dazu beitragen, diese schöne und vielfältig gegliederte Landschaft zu erhalten.

Die Festsetzung beschränkt sich lediglich auf die Mindestflächen, welche aus Gründen gegenwärtiger und künftiger Erholungsentwicklung freigehalten werden sollen. Dies schließt nicht aus, daß für weitere Flächen nach dem Landesforstgesetz die Erstaufforstung untersagt werden kann.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.81

Objekt: Waldfläche zwischen dem NSG "Wolfsbruch" und dem Forsthaus Ebbetal, Stadt Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	2,0 ha	m
öffentlich	22,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche zwischen dem NSG "Wolfsbruch" und dem Forsthaus Ebbetal wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 70% festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen mit seinen Hangmooren und Quellflächen erfüllt die Voraussetzungen für einen ökologisch besonders wertvollen Laubwald, der im Bereich der Oestertalsperre für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.82

Objekt: Waldfläche südwestlich des Forsthauses Ebbetal in Richtung "Kumpenbrauck", Stadt Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	7,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche südwestlich des Forsthauses Ebbetal wird nach § 25 Buchst. c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 70 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft 50 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen mit seinen Hangmooren und Quellflächen erfüllt die Voraussetzungen für einen ökologisch besonders wertvollen Laubwald, der im Bereich der Oestertalsperre für die Erholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.83

Objekt: Landwirtschaftliche Nutzfläche "Lütken Brauck" südlich
Kiesbert, Stadt Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	28,4 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die landwirtschaftliche Nutzfläche "Lütken Brauck" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche westlich der Oestertalsperre ist der letzte zusammenhängende, intakte Agrarraum, der in seiner Gegensatzwirkung zum bewaldeten Ebbekamm die räumliche Gliederung und Spannung dieser Landschaft bestimmt. Die Festsetzung soll im Zusammenhang mit den Festsetzungsflächen 3.7.80 und 3.7.84 dazu beitragen, diese schöne und vielfältig gegliederte Landschaft zu erhalten.

Die Festsetzung beschränkt sich lediglich auf die Mindestflächen, welche aus Gründen gegenwärtiger und künftiger Erholungsentwicklung freigehalten werden sollen. Dies schließt nicht aus, daß für weitere Flächen nach dem Landschaftsgesetz die Erstaufforstung untersagt werden kann.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.84

Objekt: Landwirtschaftliche Nutzfläche "Oberes Ebbetal" zwischen Reblin und Kiesbert, Stadt Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	100,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die landwirtschaftliche Nutzfläche "Oberes Ebbetal" zwischen Reblin und Kiesbert wird nach § 25 Buchst. a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche westlich der Oestertalsperre ist der letzte zusammenhängende, intakte Agrarraum, der in seiner Gegensatzwirkung zum bewaldeten Ebbekamm die räumliche Gliederung und Spannung dieser Landschaft bestimmt. Die Festsetzung soll im Zusammenhang mit den Festsetzungsflächen 3.7.80 und 3.7.83 dazu beitragen, diese schöne und vielfältig gegliederte Landschaft zu erhalten.

Die Festsetzung beschränkt sich lediglich auf die Mindestflächen, welche aus Gründen gegenwärtiger und künftiger Erholungsentwicklung freigehalten werden sollen. Dies schließt nicht aus, daß für weitere Flächen nach dem Landschaftsgesetz die Erstaufforstung untersagt werden kann.

Landschaftsplan „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.85
---	-------------------------------

Objekt: Grünlandfläche "Bredeneck" südlich des Ortsteils Holt-
 hausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Holthausen	Größe:		
	privat	3,5 ha	m
	öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Bredeneck" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Der rechtliche Bereich um den Hochbehälter ist von der Festsetzung ausgenommen.

Die Grünlandfläche erstreckt sich über den Geländesattel "Bredeneck" und eröffnet interessante Ausblicke nach Norden. Die Festsetzung ist erforderlich, um diesen begehrten Rastplatz innerhalb des stadtnahen Waldgebietes zu erhalten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.86

Objekt: Waldfläche im Dermecker Siepen südlich des Ortsteils
Holthausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	3,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Dermecker Siepen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand (Eschen-Ahorn-Schlüchtwald) der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.87

Objekt: Waldfläche im Lüttmecker Bachtal südlich des Ortsteils
Köbbinghauser Hammer, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	3,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Lüttmecker Bachtal wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.89

Objekt: Waldfläche "Erlensiepen" südlich des Ortsteils Mühlhoff,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	3,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche "Erlensiepen" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand (Eschen-Ahorn-Schluchtwald), der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt.

Landschaftsplan„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis**Festsetzung:**

3.7.90

Objekt: Dinringhauser Straße, Stadt Plettenberg**Gemarkung:** Plettenberg:
Plettenberg-Holthausen**Größe:**

privat	0,8 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf der o. g. Fläche wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Verwendung von Nadelholzarten in einem 20 m breiten Streifen ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Bei Vorrücken der Waldfläche soll zum Wohngebiet hin im Interesse der Wohnlage und der Naherholung sowie zum Schutz des Waldes ein Waldsaum aus Laubholzarten entstehen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.91

Objekt: Grünlandfläche zwischen den Ortsteilen Bremcke und
Bremcker Linde, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	5,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche zwischen den Ortsteilen Bremcke und Bremcker Linde wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Talwiese ist zur Erhaltung der Lebensstätten einer seltenen Pflanzengesellschaft und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung offenzuhalten. Insbesondere ist auf die seltene Berg-Flocken-Blume (*Centaurea montana*) hinzuweisen, die hier an ihrer nordwesteuropäischen Verbreitungsgrenze steht.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.92

Objekt: Landwirtschaftliche Fläche nördlich des Ortsteils
Hechmecke und westlich des Ortsteils Marl, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	2,4	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen nordwestlich bzw. westlich der Stadtteile Hechmecke und Marl wird für den Fall einer Aufforstung nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Verwendung von Nadelholz in einem 20 m breiten Streifen untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Bei Vorrücken der Waldfläche soll zum Wohngebiet hin im Interesse der Wohnlage und der Naherholung sowie zum Waldschutz ein Waldsaum aus Laubholzarten entstehen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.93

Objekt: Grünlandfläche "Steinhagen" im Frehlinghauser Bachtal
nördlich des Ortsteils Frehlinghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	3,2 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Steinhagen" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung mit Nadelholz untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Tal ist eine ausgeprägte landschaftliche Leitlinie für die umgebende Waldlandschaft. Die Festsetzung dient der Erhaltung dieser landschaftlichen Eigenart und sichert die ökologische Vielfalt.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.94

Objekt: Grünlandfläche "Breites Feld" im Frehlinghauser Bachtal
nördlich des Ortsteils Frehlinghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Breites Feld" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung mit Nadelholz untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Tal ist eine ausgeprägte landschaftliche Leitlinie für die umgebende Waldlandschaft. Die Festsetzung dient der Erhaltung dieser landschaftlichen Eigenart und sichert die ökologische Vielfalt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.95 a + b

Objekt: Waldfläche östlich der Flur "Osterloh" im Frehlinghauser Bachtal nördlich des Ortsteils Frehlinghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle/
Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	4,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche östlich der Flur "Osterloh" im Frehlinghauser Bachtal wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 70 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegebegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzung für einen wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.96

Objekt: Waldfläche im Bremcker Bachtal nordwestlich des Ortsteils Bremcke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	6,4	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Bremcker Bachtal nordwestlich des Ortsteils Bremcke wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegebegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 20 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.97

Objekt: Waldgebiet "Kohlbusch-Hartenberg-Schellhagen" westlich
des Stadtzentrums, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg/Plettenberg-Holt-
hausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	36,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung des Waldgebietes "Kohlbusch-Hartenberg-Schellhagen" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 75 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das Waldgebiet ist ein prägender Landschaftsbestandteil und außerdem im Nahbereich des Ortszentrums ein bevorzugtes Spazier- und Wandergebiet. Die Wiederaufforstung mit Laubholz führt zur Steigerung der landschaftlichen und ökologischen Vielfalt sowie des Erholungswertes.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.98

Objekt: Landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Ortsteilen Böddinghausen und Kersmecke sowie südwestlich Kersmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	5,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Ortsteilen Böddinghausen und Kersmecke wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Erhaltung dieser Freifläche ist im Interesse der landschaftlichen Vielfalt und der Naherholung erforderlich.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.99

Objekt: Waldfläche im Jaubergsiepen südwestlich des Ortsteils
Papenkuhle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	5,5 ha	m
öffentlich	1,5 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Jaubergsiepen südwestlich des Ortsteils Papenkuhle wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Bemerkung:

Die Festsetzung Nr. 3.7.109 entfällt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.101

Objekt: Waldfläche im Eicksiepen südöstlich des Ortsteils
"Auf der Burg", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen
Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,5	ha	m
öffentlich	3,0	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Eicksiepen südöstlich des Ortsteils "Auf der Burg" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.102

Objekt: Waldfläche am Nordosthang des "Sundern" nördlich des Ortsteils "Auf der Burg", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	5,0	ha	m
öffentlich	12,0	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche am Nordosthang des "Sundern" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 75 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Der gesamte Talrandbereich mit seinen Hängen zum Lennetal bildet eine zusammenhängende Einheit, die Mehrfachfunktionen wie Erholung, Bodenschutz, Landschaftsästhetik gleichermaßen erfüllt. In diesem Zusammenhang wird auf die Festsetzungen 3.7.16, 3.7.19, 3.7.24, 3.7.25, 3.7.30, 3.7.33 verwiesen.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.103

Objekt: Grünlandfläche im Jeutmecker Siepen südwestlich des Ortsteils Elhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	2,8 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Jeutmecker Siepen südwestlich des Ortsteils Elhausen wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Grünlandfläche dient zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt im Übergangsbereich des bewaldeten Berglandes zum Lennetal.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.104

Objekt: Waldfläche im Jeutmecker Siepen zwischen der Siedlung Deutmecke und dem Forsthaus Jeutmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	5,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im Jeutmecker Siepen zwischen der Siedlung Deutmecke und dem Forsthaus Jeutmecke wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % vorgeschrieben.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegbegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Tal tiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.105

Objekt: Grünlandfläche am Forsthaus "Jeutmecke", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche am Forsthaus "Jeutmecke" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.106

Objekt: Waldfläche im "Voßsiepen" südlich des Forsthauses
"Jeutmecke", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen
Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	1,0	ha	m
öffentlich	7,5	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im "Voßsiepen" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.107

Objekt: Waldfläche im "Tiefensiepen" nordwestlich des Ortsteils
Erkelze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,0 ha	m
öffentlich	1,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im "Tiefensiepen" wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs der Seitenwegebegrenzung. Sind Seitenwege nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Voraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.108

Objekt: Grünlandfläche im "Lindsiepen" südlich des Ortsteils
Hilfringhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	4,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Lindsiepen" südlich des Ortsteils Hilfringhausen wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.109

Objekt: Waldfläche nordöstlich des Ortsteils Selscheid,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	5,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im "Lindsiepen" nordöstlich des Ortsteils Selscheid wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung verläuft längs Seitenwegebegrenzung und Grundstücksparzellen; sind diese nicht vorhanden, verläuft sie 25 m beiderseits des Taltiefsten.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubwald, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.110

Objekt: Waldfläche "An der Lenne" nordwestlich des Ortsteils Hilfringhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche "An der Lenne" nordwestlich des Ortsteils Hilfringhausen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Waldfläche liegt auf einem Prallhang des linken Lennenufers, der die Landschaft des Lennetales prägt. Der Laubwald dient der Erhaltung des Charakters dieser Tallandschaft und sichert den Steilhang gegen Abrutschen.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.111

Objekt: Grünlandfläche im "Almecke Siepen" zwischen dem Ortsteil Hilfringhausen und der Stadtgrenze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	8,1 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im "Almecke Siepen" zwischen dem Ortsteil Hilfringhausen und der Stadtgrenze wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.112

Objekt: Waldfläche im "Sechtenbecker Siepen" nordwestlich des Ortsteils Selscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	2,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Laubwaldbestand im "Sechtenbecker Siepen" darf nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in einen Bestand mit überwiegend Nadelholz umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.113

Objekt: Grünlandfläche im "Sechtenbecker Siepen" westlich des Ortsteils Selscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	4,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im "Sechtenbecker Siepen" westlich des Ortsteils Selscheid wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.114

Objekt: Waldfläche im "Sechtenbecker Siepen" nördlich des Ortsteils Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	2,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im "Sechtenbecker Siepen" nördlich des Ortsteils Grimminghausen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.115

Objekt: Grünlandfläche im "Sechtenbecker Siepen" östlich des Ortsteils Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im "Sechtenbecker Siepen" östlich des Ortsteils Grimminghausen wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.116

Objekt: Waldfläche im "Sechtenbecker Siepen" nördlich und südwestlich des Ortsteils Sechtenbecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	10,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Laubholzbestand im "Sechtenbecker Siepen" nördlich und südwestlich des Ortsteils Sechtenbecke darf nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in einen Bestand mit überwiegend Nadelholz umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.117

Objekt: Waldfläche im "Vossloh-Siepen" südlich des Ortsteils
Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	3,0 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im "Vossloh-Siepen" südlich des Ortsteils Grimminghausen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW für die Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 80 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen besitzt die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.118

Objekt: Waldflächen "Solmiger" und "Lechenstück" westlich des Ortsteils Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	6,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldflächen "Solmiger" und "Lechenstück" westlich des Ortsteils Grimminghausen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 100 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Quellmulde ist ein charakteristischer Landschaftsbestandteil in der Kontaktzone von devonischem Massenkalk und Grauwacke. Die Festsetzung dient zur Wiederherstellung der ökologischen Vielfalt dieser Landschaft; sie hebt außerdem die Kalkklippen und die Bachschwände im Landschaftsbild besonders hervor.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.119

Objekt: Waldfläche im "Solmecker Siepen" und "Hechtenbecker Siepen" westlich des Ortsteils Grimminghausen entlang der Planbereichsgrenze, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	5,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Wiederaufforstung der Waldfläche im "Solmecker Siepen" und "Hechtenbecker Siepen" westlich des Ortsteils Grimminghausen wird nach § 25 Buchstabe c) Landschaftsgesetz NW ein Laubholzanteil von 70 % festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Das wasserführende Siepen bietet die Standortvoraussetzungen für einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand, der auch für die Naherholung eine wichtige Aufgabe erfüllt und der landschaftlichen Vielfalt dient.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.120

Objekt: Grünlandfläche im Oestertal nördlich des Ortsteils Oesterau, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	2,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Brachfläche im Oestertal nördlich des Ortsteils Oesterau wird nach § 25 a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung untersagt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.121

Objekt: "Langwiese" am Oberlauf des Brüninghauser Baches ca. 1,8 km östlich von Schloß Brüninghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	1,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche "Langwiese" wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung soll sichergestellt werden, daß in dem potentiell wertvollen Siepenstandort Laubholz als Ausgleich für den Vorrang der Fichte im Plangebiet eingebracht wird.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.122

Objekt: Heidefläche "Scheidwinkel" nordwestlich des Ortsteils
Ölmühle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	0,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Heidefläche "Scheidwinkel" wird gemäß § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, sichert ihren Erholungswert und bildet durch ihre Eigenart (Heidefläche) in dem umgebenden Waldkomplex eine Besonderheit. Heideflächen können in ihrem Charakter nur durch regelmäßig wiederkehrende Pflegemaßnahmen erhalten werden, da häufig die Bewirtschaftung der Vergangenheit nicht mehr möglich ist. Regelmäßige Pflege von Heideflächen beschränkt sich zweckmäßig nur auf einige wenige und größere typische Bereiche. Eine solche Fläche liegt hier nicht vor.

Da es sich um eine besondere Fläche in einem größeren Waldkomplex handelt, soll bei eventueller Aufforstung in einem Vorranggebiet der Fichte durch Aufforstung mit Laubholz ein Ausgleich geschaffen werden.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.123

Objekt: Grünlandfläche im Olmeckebachtal nördlich des Ortsteils
Olmühle, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	1,5	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Grünlandfläche im Olmeckebachtal wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung soll sichergestellt werden, daß in dem potentiell wertvollen Siepenstandort Laubholz als Ausgleich für den Vorrang der Fichte im Plangebiet eingebracht wird.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.125

Objekt: Heidefläche am Hemberg nordwestlich des Ortsteils Ölmühle,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	0,5 ha	m
öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Heidefläche am Hemberg wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, sichert ihren Erholungswert und bildet durch ihre Eigenart (Heidefläche) in dem umgebenden Waldkomplex eine Besonderheit. Heideflächen können in ihrem Charakter nur durch regelmäßig wiederkehrende Pflegemaßnahmen erhalten werden, da häufig die Bewirtschaftung der Vergangenheit nicht mehr möglich ist. Regelmäßige Pflege von Heideflächen beschränkt sich zweckmäßig nur auf einige wenige und größere typische Bereiche. Eine solche Fläche liegt hier nicht vor.

Da es sich um eine besondere Fläche in einem größeren Waldkomplex handelt, soll bei eventueller Aufforstung in einem Vorranggebiet der Fichte durch Aufforstung mit Laubholz ein Ausgläch geschaffen werden.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.7.126

Objekt: Brachfläche südwestlich des Hofes Böhl, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	2,0	ha	m
öffentlich		ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Für die Brachfläche südwestlich des Hofes Böhl wird nach § 25 Buchstabe a) Landschaftsgesetz NW die Erstaufforstung unter Verwendung von Nadelholz ausgeschlossen.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der landschaftlichen Vielfalt und sichert ihren Erholungswert.

Landschaftsplan „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.7.127
---	--------------------------------

Objekt: Laubholzbestand an der "Heinrich-Bernhard-Höhle" östlich des Ortsteils Lettmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Dankelmert	Größe:		
	privat	ha	m
	öffentlich	9,0 ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Der Laubholzbestand im Bereich der "Heinrich-Bernhard-Höhle" östlich des Ortsteils Lettmecke darf nach § 25 Buchstabe b) Landschaftsgesetz NW nicht in einen Bestand mit überwiegend Nadelholz umgewandelt werden.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen:

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die von der Festsetzung betroffene Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Es handelt sich um einen im Plangebiet seltenen Kalkstandort des potentiell artenreichen Kalkbuchenwaldes (Perlgrasbuchenwald). Der Buchenwald, das geologisch im Plangebiet seltene Kalkvorkommen und die darunterliegende "Heinrich-Bernhard-Höhle" (s. auch Festsetzung Nr. 3.4.13) sind als wertvolle Einheit anzusprechen.

3.8.1 bis 3.8. ... fortlaufend

Textliche Festsetzung und Erläuterung von Entwicklungs-,
Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungen
in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

3.8.1 bis 3.8. ... fortlaufend

Folgende Festsetzungen entfallen:

3.8.1 / 3.8.15 / 3.8.19 / 3.8.21 / 3.8.25 / 3.8.26 /
3.8.27 / 3.8.30 / 3.8.31 / 3.8.33 / 3.8.36 / 3.8.28 /
3.8.45

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.2

Objekt: Anlage einer Uferbepflanzung am Lenneufer zwischen dem Ortsteil Elhausen, Stadt Plettenberg und der Stadtgrenze

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	3,400	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine beidseitige Bepflanzung der Lenneufer in 1,5 m Breite (1-reihig) innerhalb der Gesässerparzelle - soweit der Hochwasserschutz dies zuläßt - festgesetzt (Bäume und Sträucher gemischt). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortsgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers, der Eingrünung der gewerblichen Baufläche sowie zur Anreicherung der Lenneue mit landschaftsbelebenden Elementen.

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Uferbepflanzung verboten. § 47 Landschaftsgesetz NW bleibt unberührt.

Die Festsetzung Nr. 3.8.1 entfällt.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.3

Objekt: Anlage einer Uferbepflanzung am Lenneufer zwischen der Flußbrücke der Friedrich-Mayweg-Straße und der Flußbrücke in der Nähe des Ortsteils Elhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	1,200	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine Bepflanzung des rechten Lenneufers in 1,5 m Breite (1-reihig) innerhalb der Gewässerparzelle - soweit der Hochwasserschutz dies zuläßt - festgesetzt (Bäume und Sträucher gemischt). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Beschattung der Uferböschung und des Gewässers, der Eingrünung der Bauflächen sowie zur Anreicherung der Lenneue mit landschaftsbelebenden Elementen.

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Uferbepflanzung verboten. § 47 Landschaftsgesetz NW bleibt unberührt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.4

Objekt: Anlage einer Uferbepflanzung am Lenneufer zwischen der Brücke der Bundesbahntrasse Richtung Herscheid und der Flußbrücke Friedrich-Mayweg-Straße, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	1,300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr.1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine beidseitige Bepflanzung der Lenneufer in 1,5 m Breite (1-reihig) innerhalb der Gewässerparzelle - soweit der Hochwasserschutz dies zuläßt - festgesetzt (Bäume und Sträucher gemischt). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers, der Eingrünung der gewerblichen Baufläche sowie zur Anreicherung der Lenneue mit landschaftsbelebenden Elementen.

2.1 Hinweis:

Sofern die Anpflanzung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, gilt sie gemäß § 47 Landschaftsgesetz NW als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil, der nicht beschädigt oder beseitigt werden darf.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.5

Objekt: Anlage einer Uferbepflanzung an der Lenne zwischen der Flußbrücke Bachstraße und der Brücke der ehemaligen Bundesbahn Richtung Herscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenber/
Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	3,400	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine beidseitige Bepflanzung der Lenneufer in 1,5 m Breite (1-reihig) innerhalb der Gewässerparzelle - soweit der Hochwasserschutz dies zuläßt - festgesetzt (Bäume und Sträucher gemischt). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortsgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers sowie zur Anreicherung der Grünzone entlang der Lenne zwischen den beiderseits vorhandenen Baugebieten.

2.1 Hinweis:

Sofern die Anpflanzung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, gilt sie gemäß § 47 Landschaftsgesetz NW als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil, der nicht beschädigt oder beseitigt werden darf.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.6

Objekt: Anlage einer Uferbepflanzung an der Lenne zwischen der Eisenbahnbrücke östlich des Ortsteils Pasel und dem Lennebogen westlich Pasel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	1,550	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine beidseitige Bepflanzung der Lenneufer in 1,5 m Breite (1-reihig) innerhalb der Gewässerparzelle - soweit der Hochwasserschutz dies zuläßt - festgesetzt (Bäume und Sträucher gemischt). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortsgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers, der Eingrünung von Bauflächen sowie zur Anreicherung der Lenneau mit landschaftsbelebenden Elementen.

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Uferbepflanzung verboten. § 47 Landschaftsgesetz NW bleibt unberührt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.7

Objekt: Anlage einer Uferbepflanzung an der Lenne zwischen der Stadtgrenze und der Eisenbahnbrücke östlich des Ortsteils Pasel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	2,200	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine beidseitige Bepflanzung der Lenneufer in 1,5 m Breite (1-reihig) innerhalb der Gewässerparzelle - soweit der Hochwasserschutz dies zuläßt - festgesetzt (Bäume und Sträucher gemischt). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers sowie zur Anreicherung der Lenne mit landschaftsbelebenden Elementen.

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Uferbepflanzung verboten. § 47 Landschaftsgesetz NW bleibt unberührt.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.8

Objekt: Feldgehölze in der VoBohle östlich des Ortsteils Pasel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	700	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feld- und Ufergehölze entlang der Bundesbahnstrecke und am VoBohlebach wird nach § 26 Abs.1 Nr.5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten (reiche Beastung durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feld- und Ufergehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.9

Objekt: Anpflanzung auf der Lennestraße „Berenohl“ östlich des Ortsteils Pasel, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	400	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine Bepflanzung der Böschung mit Forstware (Baum- und Straucharten gemischt) festgesetzt (Reihenabstand 1,5 m, in der Reihe 1 m). Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung dient der optischen Betonung der Uferterrasse, der Beschattung der Böschung sowie zur Durchführung der von Feldgehölzen ausgeräumten Lenneaeue.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Anpflanzung verboten. § 47 Landschaftsgesetz bleibt unberührt.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.10

Objekt: Ufergehölz am Wiebecker Bach nordöstlich des Ortsteils
Wiebecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Ufergehölze beiderseits des Wiebecker Baches wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Ufergehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge) gleichzeitig dient die Maßnahme der Gewässerpflege (Ufersicherung, Beschattung).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung und Beschädigung der Ufergehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.11

Objekt:

Waldrand an der L 619 in der Nähe des Naturschutzgebietes
Remmestöt", Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	2,000	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Laubholzbestandes auf den berg- und talseitigen Straßeböschungen der L 619 wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Laubholzbestände als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. Gleichzeitig dienen die naturnahen Waldränder dem Waldschutz.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Laubholzbestandes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.12

Objekt: Feldgehölze auf der mittleren Lenneterrasse südöstlich des Ortsteils Hilfringhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	250	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze auf der mittleren Lenneterrasse süd-östlich des Ortsteils Hilfringhausen wird nach § 26 Abs. 1 Nr.5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestands-höhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge). In diesem Plangebietsbereich handelt es sich zusammen mit 3.8.13 um das auffallendste Landschaftselement von hervorragender Dimension.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.13

Objekt: Feldgehölze auf der unteren Lenneterrasse nördlich des Ortsteils Elhausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze auf der unteren Lenneterrasse nördlich des Ortsteils Elhausen wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW widerkehrendes Auf-den-Stock setzendes Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge). In diesem Plangebietsbereich handelt es sich hierbei zusammen mit 3.8.12 um das auffallendste Landschaftselement von hervorragender Dimension.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.14

Objekt: Feldgehölze am Osthang des Sohlberges nördlich des Ortsteils Selscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	200	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze am Osthang des Sohlberges nördlich des Ortsteils Selscheid wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge). Darüber hinaus tangiert ein Wanderweg das landschaftsbelebende Element. Der nördlich und nordwestlich angrenzende Bereich ist als potentielle Brachfläche anzusprechen. Bei einer eventuellen Aufforstung (in der Regel mit Fichte) kommt dem standortgerechten Laubholz künftig Ausgleichsfunktion zu.

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.16

Objekt: Feldgehölze am Schloß Grimminghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze am Schloß Grimminghausen wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.17

Objekt: Feldgehölze südwestlich des Ortsteils Erkelze,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle

Größe:

privat	ha	100	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze südwestlich des Ortsteils Erkelze wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

Die Planung hat hohe wildökologische Bedeutung, da sie die Leitlinie aus der freien Feldflur zum größeren Waldkomplex darstellt.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.18

Objekt: Ergänzung und Erhaltung eines Uferbereiches am Elsebach nördlich und westlich des Ortsteils Köbbinghausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	730	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1, 5 u. 6 Landschaftsgesetz NW wird eine ergänzende Bepflanzung des Ufergehölzstreifens beiderseits des Elsebaches sowie zur Pflege des Bestandes einschließlich der Neupflanzung wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt. Die Art der Anpflanzung in den Bestandslücken orientiert sich in Dimension und Artenwahl am vorhandenen Bestand.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Ergänzung des Gehölzstreifens dient der durchgehenden Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers sowie zur Anreicherung des Elsebachtals mit landschaftsbelebenden Elementen. Das Auf-den-Stock-setzen hat zum Ziel, die Ufergehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr.3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Ufergehölzes einschließlich der Neupflanzungen verboten. § 47 Landschaftsgesetz NW bleibt unberührt.

Landschaftsplan „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 3.8.20
---	-------------------------------

Objekt: Feldgehölze am Weg in die "Hemmecke" nordwestlich des Ortsteils Holthausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung: Plettenberg-Holthausen	Größe:		
	privat	ha	360 m
	öffentlich	ha	m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze am Weg in die "Hemmecke" nordwestlich des Ortsteils Holthausen wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.22

Objekt: Feldgehölze am Weg zwischen den Ortsteilen Himmelmert und Holthausen nordwestlich des Ortsteils Immecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	150	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze am Weg zwischen den Ortsteilen Himmelmert und Holthausen nordwestlich des Ortsteils Immecke wird nach § 26 Abs.1 Nr.5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.23

Objekt: Feldgehölze westlich des Ortsteils Immecke,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	200	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze westlich des Ortsteils Immecke wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.24

Objekt: Feldgehölze nördlich des Ortsteils Immecke,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	100	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze nördlich des Ortsteils Immecke wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.29

Objekt: Feldgehölz an der L 696 nördlich der Oestertalsperre,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Herscheid/
Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	600	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Feldgehölzes an der L 696 nördlich der Oestertalsperre wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, das Böschungsgehölz als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten und die Waldlandschaft zu gliedern. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.32

Objekt: Ergänzung und Erhaltung des Feldgehölzes am Weg zwischen den Ortsteilen Sonneborn und Helfenstein, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	450	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Landschaftsgesetz NW wird eine ergänzende Bepflanzung des Feldgehölzes am Weg zwischen den Ortsteilen Sonneborn und Helfenstein sowie zur Pflege des Bestandes einschließlich der Neupflanzung wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt. Die Neupflanzung in den Bestandslücken hat sich in Art und Umfang am vorhandenen Bestand zu orientieren. Sämtliche Anpflanzungen haben mit standortsgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Ergänzung des Gehölzstreifens dient der Anreicherung der Höhenlandschaft zwischen den Ortsteilen Sonneborn und Helfenstein mit landschaftbelebenden Elementen und unterstützt damit die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraumes. Das Auf-den-Stock-setzen hat zum Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten.

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung der Feldgehölze einschließlich der Neupflanzung verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.34

Objekt: Ufergehölz am Ebbebach zwischen den Ortsteilen Kiesbert und Emmeszaun, Gemeinde Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	ha	600	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs.1 Nr.1, 5 und 6 Landschaftsgesetz NW wird eine ergänzende Bepflanzung des Ufergehölzes beiderseits des Ebbebaches zwischen den Ortsteilen Kiesbert und Emmeszaun sowie zur Pflege der Bestände einschließlich der Neupflanzungen wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt. Die Neupflanzung in den Bestandslücken hat sich in Art und Umfang am vorhandenen Bestand zu orientieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Ergänzung des Ufergehölzes dient der durchgehenden Beschattung der Uferböschungen und des Gewässers sowie zur Anreicherung der offenen Landschaft mit landschaftsbelebenden Elementen. Das Auf-den-Stock-setzen hat zum Ziel, das Ufergehölz als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.3 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Ufergehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.35

Objekt: Feldgehölz südlich des Ortsteils Daun,
Gemeinde Herscheid

Gemarkung:

Herscheid

Größe:

privat	ha	150	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Feldgehölzes südlich des Ortsteils Daun wird nach § 26 Abs.1 Nr.5 und 6 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, das Feld- und Ufergehölz als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.37

Objekt: Feld- und Ufergehölz nördlich des ortsteils Pasel,
Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	1600 m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Feld- und Ufergehölzes nördlich des Ortsteils Pasel wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen von 6,00 m Bestandshöhe, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz, NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.5.1 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Gehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.38

Objekt: Ufergehölz am linken Lenneufer nördlich des Ortsteils
Eschen, Stadtgebiet Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Eiringhausen

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	1300 m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Ufergehölzes am linken Lenneufer wird nach § 26 Abs.1 Nr.5 und 6 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen von 6,00 m Bestandshöhe, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Delangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Ufergehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge). Gleichzeitig dient die Maßnahme der Gewässerpflege (Versicherung, Beschattung).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.5.2 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Gehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.39

Objekt: Feldgehölz am Hof zum Dörnberg nördlich des Ortsteils
Holthausen, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	700	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze am Weg zum Dörnberg wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.5.5 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Gehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.40

Objekt: Feldgehölz am Weg zwischen dem Ortsteil Marl und "Am Pollengarten" nördlich des Ortsteils Hechmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Feldgehölzes "Am Pollengarten" wird nach § 26 Abs.1 Nr.5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stocksetzen des Bestandes nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach der Festsetzung Nr. 3.5.6 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Gehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.41

Objekt: Feldgehölz östlich des Ortsteils Himmelmert am Weg nach Immecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	200	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege der Feldgehölze wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tiere zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.5.7 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Gehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.42

Objekt: Feldgehölz östlich des Ortsteils Himmelmert am Westhang des Geelberges, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	150	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Zur Pflege des Feldgehölzes wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW wiederkehrendes Auf-den-Stock-setzen des Bestandes jeweils nach Erreichen einer Bestandshöhe von 6,00 m, spätestens nach 8 Jahren, festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Der von der Festsetzung betroffene Bereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, die Feldgehölze als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für wildlebende Tier zu erhalten. (Reiche Beastung im Unterbau durch Stockausschläge).

2.1 Hinweis:

Nach Festsetzung Nr. 3.5.8 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Feldgehölzes verboten.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.43

Objekt: Anlage eines Wanderweges am Lenneufer zwischen der Flußbrücke Friedrich-Meyweg-Straße und der ehemaligen Bundesbahntrasse Richtung Herscheid, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Ohle-Holthausen

Größe:

privat	ha	1300	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs.1 Nr.7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit wassergebundener Decke festgesetzt.

Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW zu markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegenetzes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.44

Objekt: Anlage eines Wanderweges am Lenneufer zwischen dem Böddinghauser Weg und der Fußbrücke Bachstraße, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg/Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	200	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit mit wassergebundener Decke festgesetzt.

Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW m markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegenetzes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.46

Objekt: Anlage eines Wanderweges zwischen der Berliner Straße und dem Weg "Auf dem Boeley" des Ortsteils Kersmecke, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Holthausen

Größe:

privat	ha	100	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit wassergebundener Decke festgesetzt.

Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW zu markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegenetzes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.47

Objekt: Anlage eines Wanderweges von der Straße "Unterm Grünen Berg" bis zum Ortsteil Oesterhammer, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg

Größe:

privat	ha	800	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr.7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit wassergebundener Decke festgesetzt.

Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §§ 5 bis 8 der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz zu markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegesnetzes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.48

Objekt: Anlage eines Wanderweges auf dem Kleinbahndamm zwischen dem Ortsteil Oesterhammer und Hellekammer, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert und
Plettenberg

Größe:

privat	ha	550	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit wassergebundener Decke festgesetzt. Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §§ 5 bis 8 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW zu markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Verträgliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegenetzes.

Landschaftsplan

„Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.49

Objekt: Anlage eines Wanderweges auf dem Kleinbahndamm zwischen Hellekammer und dem Ortsteil Dankelmert, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	1000	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit wassergebundener Decke festgesetzt.

Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §§ 5 bis 8 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW zu markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegenetzes.

Landschaftsplan

„Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

3.8.50

Objekt: Anlage eines Wanderweges auf dem Kleinbahndamm zwischen dem Ortsteil Dankelmert und dem Ortsteil Kückelheim, Stadt Plettenberg

Gemarkung:

Plettenberg-Dankelmert

Größe:

privat	ha	1 340	m
öffentlich	ha		m

1.0 Textliche Festsetzung:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 7 Landschaftsgesetz NW wird die Anlage eines Wanderweges in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite mit wassergebundener Decke festgesetzt.

Der Wanderweg ist als solcher auszuweisen und entsprechend § 59 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §§ 5 bis 8 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW zu markieren.

1.1 Wirkungen, Befreiungen:

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 bis 42 Landschaftsgesetz NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.0 Erläuterungen:

Die Linienführung des Wanderweges ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

Die Anlage des Wanderweges dient der Ergänzung des von der Stadt Plettenberg geplanten straßenunabhängigen Fußwegenetzes.

3.9 Durchführungszeitraum der Maßnahmen nach 3.8

Für den Durchführungszeitraum werden ca. 15 Jahre angenommen, beginnend mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes. Die Realisierung der Maßnahmen sollte in 3 Phasen erfolgen, die durch ihre Dringlichkeit begründet werden.

a) Vordringliche (kurzfristige) Maßnahmen (bis 5 Jahre)

- Anlage und Ergänzung von Uferpflanzungen an der Lenne und den übrigen Gewässern

Festsetzungen: 3.8.2 - 3.8.3 - 3.8.4 - 3.8.5 -
3.8.6 - 3.8.7 - 3.8.10 - 3.8.18 -
3.8.34

- Pflege der Gehölze an Gewässern

Festsetzungen: 3.8.8 - 3.8.10 -
3.8.35 - 3.8.38

b) Mittelfristige Maßnahmen (5-10 Jahre)

- Anlage der Wanderwege entlang Lenne und zwischen Oesterau und Plettenberg

Festsetzungen: 3.8.43 - 3.8.44 - - 3.8.46 -
3.8.47 - 3.8.48 - 3.8.49 - 3.8.50

c) Langfristige Maßnahmen (10 Jahre und mehr)

- Die restlichen Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen

Festsetzungen: 3.8.9 - 3.8.11 - 3.8.12 - 3.8.13 -
3.8.14 - 3.8.16 - 3.8.17 - 3.8.20 -
- 3.8.22 - 3.8.23 - 3.8.24 -
3.8.29 - 3.8.32 - 3.8.37 - 3.8.39 -
3.8.40 - 3.8.41 - 3.8.42

DER LANDSCHAFTSPLAN 1 DES MÄRKISCHEN KREISES

besteht aus: Grundlagenkarte 1
Grundlagenkarte 2
Entwicklungs- und Festsetzungskarte
Erläuterungsbericht
textliche Darstellungen und Festsetzungen

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan hat nach § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17. 09. 1982 in der Zeit vom 28. 09. bis 28. 10. 1982 öffentlich ausgelegen.

Altena,12.06.1984.....

gez. Dr. Albath
.....
Oberkreisdirektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind nach § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 02. 03. 1983 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Altena,12.06.1984.....

gez. Dr. Albath
.....
Oberkreisdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 mit den Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. 10. 1979 am heutigen Tage -in der durch Eintragungen geänderten Fassung- durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Altena, ..15..03..1984.....

gez. Dr. Hostert
.....
Landrat

Dieser Plan ist nach § 29 Abs. 1 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Arnsberg, ...23.10.1984.....

...gez. Grünschläger.....
Regierungspräsident

Nach § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 01.02.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Altena,01.02.1985.....

...gez. Dr. Hostert.....
Oberkreisdirektor

